06|2019 · 20. JAHRGANG · 21. Dezember 2019 WWW.HELLENTHAL.DE

AMTSBLATT UND INTERESSANTES FÜR ALLE BÜRGER UND GÄSTE DER GEMEINDE HELLENTHAL

BÜRGERINFO

RATHAUS
Grußwort zum Jahresende
Seite 4

HELLENTHAL
Heimatpreis für Oberreifferscheid
Seite 17

AMTLICHES
Bekanntmachungen
Seiten 24 – 37

Hellenthal
. . . natürliche Vielfalt!

NOTRUFNUMMERN

Rettungsdienst - Notarzt	✆ **112** Notruf-Fax für Hörgeschädigte ✆ 02251 / 97 05 47
Feuerwehr	✆ **112**
Polizei	✆ **110** Notruf-Fax für Hörgeschädigte ✆ 02251 / 79 92 89
Ambulanter ärztlicher Notfalldienst	✆ **116 117** Mo, Di, Do: 18.00 – 8.00 Uhr Mi 12.00 – Do 8.00 Uhr Fr 12.00 – Mo 8.00 Uhr feiertags: 24 Std.
Notfalldienstpraxis der niedergelassenen Ärzte Kreis-KH Mechernich Sankt-Elisabeth-Str. 2-6	✆ **02443 / 170** Sa, So, feiertags: 7.30 – 22.00 Uhr
Giftnotrufzentrale für Kinder und Erwachsene	✆ **0228 / 1 92 40** Zentrale der Uniklinik Bonn
Apotheken-Notdienst	✆ **0800 / 00 22 8 33** Handy ohne Vorwahl ✆ 22 8 33
Zahnärztlicher Notdienst	✆ **0180 / 5 98 67 00**
Krankenwagen	✆ **02251 / 50 36**
Polizeiwache Schleiden	✆ **02445 / 85 80**

KONTAKTE · ÖFFNUNGSZEITEN

Gemeindeverwaltung Hellenthal	Rathausstr. 2 · 53940 Hellenthal ✆ 02482 / 850 · 🖷 85 114 ✉ gemeinde@hellenthal.de www.hellenthal.de Mo – Fr: 8.30 – 12.30 Uhr Do: 14.00 – 17.00 Uhr
Tourist-Info und Nationalpark-Infopunkt Hellenthal November – April	Rathausstr. 2 · 53940 Hellenthal ✆ 02482 / 85 115 · 🖷 85 114 ✉ tourismus@hellenthal.de Mo – Fr: 8.30 – 12.30 Uhr, 13.30 – 16.00 Uhr Sa, So, feiertags: 10.00 – 12.00 Uhr
Grundschulverbund Hellenthal	Burgstr. 20 · 53940 Hellenthal ✆ 02482 / 15 21 · 🖷 23 66 ✉ kgreifferscheid@t-online.de
Gemeinschaftshaupt-schule Hellenthal	Kalberbenden 14 · 53940 Hellenthal ✆ 02482 / 22 24 · 🖷 16 33 ✉ ghshellenthal@t-online.de
GdG Pfarrbüro Hellenthal	Kölner Str. 27 · 53940 Hellenthal ✆ 02482 / 1 25 60 64 · 🖷 1 25 60 66 ✉ st.anna-hellenthal@t-online.de
Ev. Trinitatis Kirchengemeinde	Pfarramt Bezirk Hellenthal Im Kirschseiffen 26 · 53940 Hellenthal ✆ 02482 / 13 37 ✉ joswig@ekir.de

Auf einen Blick 2
Kurz und knapp 3
Aus dem Rathaus 4 – 8
Service im Rathaus 9
Veranstaltungen 10 – 12
Veranstaltungskalender 13 – 15
Persönliches 16
Aus Hellenthal 17 – 21
Aus der Region 22
Kinder-Seite 23
Amtliche Bekanntmachungen 24 – 37
Gemeinderat in Kürze 38 – 39
Sitzungsplan 39
Impressum 39

KURZ + KNAPP

Öffnungszeiten geändert!

Die Gemeindeverwaltung Hellenthal bleibt vom 21.12.2019 bis 01.01.2020 geschlossen. Die Tourist-Information Hellenthal ist am 28.12., 29.12. und 31.12.2019 von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr wünscht Ihnen das Team der Bürgerlufo Hellenthal!

Wohin mit dem Tannenbaum?

Die Gemeinde bietet zu Beginn des Jahres eine kostenlose Weihnachtsbaumabfuhr an. Die Firma Schönmackers sammelt die ausgedienten Weihnachtsbäume am Freitag, den 10. Januar 2020 ein. Legen Sie den Baum dann einfach (bitte ohne Schmuck) an den Straßenrand. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich!

Kulturprogramm in der Grenzlandhalle

Am 1. März 2020 gastiert das bekannte Duo „Weibsbilder" mit seinem Bühnenprogramm „Unbemannt – wir sind übrig!" in der Grenzlandhalle Hellenthal.
Weitere Infos unter www.hellenthal.de

Kartenvorverkaufsstelle:
Tourist-Information Hellenthal
✆ 02482 / 85 115 oder tourismus@hellenthal.de und über www.ticket-regional.de

Müllabfuhrkalender

Dieser Ausgabe sind der Müllabfuhrkalender 2020 und die Abfuhrkarten für Sperrmüll beigefügt.

**Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
liebe Leserinnen und Leser unserer BürgerInfo,**

schon wieder ist ein Jahr vorbei. Ich weiß nicht, wie es Ihnen geht. Mir kommt es vor, als sei das Jahr dahin geflogen. Vieles hat uns alle sicher bewegt. Im Privaten, im Beruf und in unserer Gemeinde.

In Erinnerung bleiben z.B. das Jubiläum des Musikvereins Manscheid mit Auftritten über's Jahr und dem Abschluss zur Kirmes Anfang September.
In Giescheid wurde das 350. Kirchenfest gefeiert und zur Kirmes stellten die „Kässäck" ihr Erkennungszeichen am Ortseingang auf.

Das gut besuchte Europafest hat gezeigt, dass wir in Hellenthal mit unseren Büllinger Nachbarn „Europa leben".

Das Friedens- und Freiheitsprojekt anlässlich des 75. Jahrestages der Ardennenoffensive war einer der kulturellen Höhepunkte in diesem Jahr. Etwas mehr als 1.400 Interessierte haben durch ihren Besuch gezeigt, dass Themen wie Krieg, Frieden, Völkerverständigung und grenzüberschreitende Zusammenarbeit die Menschen aktueller denn je bewegen. Wir haben das große Glück, seit fast 75 Jahren in Frieden und Freiheit leben zu dürfen. Dass dies so bleibt, dazu kann ein Jeder etwas beitragen.

Mit Erweiterung und Neueröffnung der Märkte in Blumenthal und Hellenthal im Oktober und November sind zur Sicherung unserer Nahversorgung wichtige Schritte erfolgt. Für die Grundversorgung wird also alles vorgehalten und teils längere Fahrwege können erspart bleiben. Die ersten Wochen zeigen, dass in beiden Orten mehr Bewegung festzustellen ist. Zum Vorteil für beide Seiten: Wir Verbraucher haben eine gute Auswahl und die Gewerbetreibenden können ihr Angebot auf die vermehrte Nachfrage ausrichten.

Was mir immer wieder mitgeteilt wird, ist der Wunsch nach Drogerieartikeln. Die nächsten Fachmärkte sind weit entfernt. Ich kann Ihnen nicht zusagen, dass wir einen solchen Markt in unsere Gemeinde bekommen. Ich kann Ihnen nur versprechen, dass wir mit allen Kräften daran arbeiten.

Unser Baugebiet in Blumenthal entwickelt sich sehr gut. Weitere bebaubare Grundstücke sind notwendig. Die Erschließungsplanungen hierzu beginnen im kommenden Jahr.

Zum 20jährigen Erscheinen unserer BürgerInfo haben wir Ihnen ein modernes Magazin mit neuen Inhalten präsentiert. Viele positive Antworten haben uns erreicht. Darüber freuen wir uns natürlich. Wenn es weitere Wünsche oder Verbesserungsvorschläge gibt, lassen Sie uns dies bitte wissen. Nur mit Ihren Anregungen können wir unsere Information an Sie topaktuell gestalten.

Diese wenigen Beispiele zeigen, dass auch in einer Gemeinde „auf dem Land" viel Lebens- und Liebenswertes vorhanden ist. Ich danke zum Ablauf des Jahres allen, die sich in unserer Gemeinde auf vielfältige Weise einbringen. Meine Bitte richte ich an die, die sich bislang noch zurückhalten, auch in unserer Gemeinde aktiv zu werden. Es lohnt sich. Kleinere und größere Erfolge in unseren 60 Orten zeigen dies Tag für Tag.

Gemeinsam mit meiner Frau, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wünsche ich Ihnen frohe Festtage. Nehmen Sie sich ein wenig Zeit zum Erholen und Entspannen zwischen den Jahren. Starten Sie gut in das neue Jahr 2020 und bleiben oder werden Sie gesund!

Alles Gute für Sie in 2020

Rudolf Westerburg
- Bürgermeister -

DACIA
AUTOHAUS KÖTH
Inh. Christian Gehlen
53937 Schleiden-Harperscheid
Tel.: 02485 435
www.autohaus-koeth.de

Geländer – Treppen – Zäune – Toranlagen
Schmiedeeisen oder Edelstahl

HEIN GbR - Schlosserei & Kunstschmiede
An der Lichtenhardt 15
53940 Hellenthal
Tel. 0 24 82 / 22 99
Fax 0 24 82 / 18 48
Mobil 01 73 / 99 18 167
Email bue-hein@web.de

Bürgermeister als Vorleser sehr gefragt

In Kooperation mit „Librileo gemeinnützig" las Bürgermeister Rudolf Westerburg am 18. November 2019 Kindern zwischen null und sechs Jahren Geschichten zum Thema „Feuerwehr" vor.

Auch wenn der Winter die Straßen rund um Hollerath fest in der Hand hatte, traten doch viele Familien die Reise ins Feuerwehrgerätehaus Hollerath an. Drei kurze Geschichten hatte sich der Bürgermeister ausgesucht. Besonders spannend fanden die Kinder, dass Feuerwehrmänner der Löscheinheit Hollerath zwischen den Geschichten ihre Ausrüstung erklärten. Zudem konnten sich die Eltern und Kinder bei Kuchen und Getränken Kinderbücher ansehen, die dort von der Katholischen Bücherei Wolfert ausgestellt waren.

Zum Schluss bekam jedes Kind als Dankeschön für das gute Zuhören ein kleines Buch geschenkt. Diese wurden von der VR-Bank Nordeifel eG gesponsert.

Maren Keck vom Familienbüro des Kreises Euskirchen war auch nach Hollerath gekommen und stellte vor Ort die Initiative „Librileo gemeinnützig" vor. Sie zeigte sich begeistert von der Anzahl der Kinder und stand den Eltern für Fragen zur Verfügung.
Weitere Infos zu „Librileo gemeinnützig" finden Sie unter www.librileo-gemeinnuetzig.de

Bild: AWO Kita Udenbreth

Die Kinder der AWO Kita Udenbreth lauschten gespannt den Geschichten, die Rudolf Westerburg vorlas.

Bundesweiter Vorlesetag

Am 15. November 2019 besuchte Bürgermeister Rudolf Westerburg die 34 Kinder der AWO Kindertagesstätte in Udenbreth. Im Rahmen des bundesweiten Vorlesetages hatten die Erzieherinnen ihn gebeten, den Kindern einige Geschichten vorzulesen. Gespannt lauschten die Kinder verschiedenen Geschichten, die von der Stiftung Lesen und vom Landessportbund zum diesjährigen Motto „Sport und Bewegung" ausgesucht wurden.

Als besondere Auszeichnung verliehen der Bürgermeister und die Kinder sich gegenseitig eine Urkunde für das tolle Vorlesen und für gutes Zuhören. Stolz präsentierten die Kinder ihren Eltern mittags die Urkunden.

Eine kleine Broschüre verschafft Überblick

Die Gemeinde Hellenthal hält jetzt für ihre Bürger/-innen eine kleine Broschüre bereit, die einen Überblick über die möglichen Bestattungsformen in der Gemeinde Hellenthal beinhaltet.

Neben der Beschreibung der jeweiligen Bestattungsform finden Sie darin auch einen tabellarischen Überblick über die entstehenden Kosten vom Grabaushub, über die Nutzung der Leichenhalle bis hin zu den Kosten einer Grabstätte.

Die Broschüre liegt ab sofort in den Wartebereichen im Rathaus und beim Standesamt zur Mitnahme aus.

Metzgerei Brauers
SCHLEIDEN
Blumenthaler Str. 13
Tel. 02445 / 5348
HELLENTHAL
Kölner Str. 73
Tel. 02482 / 1349
Wir wünschen unseren Kunden frohe Festtage und einen guten Start ins neue Jahr!

Neue Gebühren- und Hebesätze im Jahr 2020

Der Rat der Gemeinde Hellenthal hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 die neuen Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung, die Straßenreinigung (Winterdienst), die Müllabfuhr, die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und die Fremdwasserableitung/-beseitigung beschlossen. Unter Berücksichtigung des zu erwartenden Gesamtkostenaufwandes und der voraussichtlichen Einnahmen wurde in den Bereichen der Abwasserbeseitigung, der Straßenreinigung und der Fremdwasserbeseitigung eine Gebührensenkung möglich. Für die Abfallbeseitigung und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen ließ sich eine Gebührenerhöhung leider nicht vermeiden. Durch die Umstellung der Abfallbeseitigungsgebühren im Jahr 2015, besteht für jede/n Bürger/-in die Möglichkeit, durch ein bewussteres und richtiges Trennverhalten seine/ihre Gebühren zu reduzieren.

Die bereits im Jahr 2015 beschlossene Erhöhung der Hebesätze für das Jahr 2020 beträgt: Grundsteuer A von 460 % auf 475 %, Grundsteuer B von 540 % auf 550 % und Gewerbesteuer von 470 % auf 475 %. In der Ratssitzung am 08.12.2015 wurde beschlossen, diese sukzessive in den auf das Jahr 2016 folgenden vier Jahren weiter anzupassen und zwar bei der Grundsteuer A mit 15 %punkten p.a., bei der Grundsteuer B mit 10 %punkten p.a. und bei der Gewerbesteuer mit 5 %punkten p.a..

Die entsprechenden Satzungsänderungen mit der Festsetzung der neuen Gebühren- und Hebesätze 2020 sind in dieser BürgerInfo unter „Amtliches" (ab Seite 26) nachzulesen. Ergänzend dazu möchte die Verwaltung nachstehend über die notwendigen Gebührenanpassungen informieren:

Bei der **Abwassergebühr** (Niederschlags- und Schmutzwasser) kommt es gegenüber dem Vorjahr zu einer Reduzierung der Niederschlagswassergebühr auf privaten Flächen um 0,03 € auf jetzt **0,75 € je m²** und zu einer Reduzierung der Niederschlagswassergebühr bei öffentlichen Flächen um 0,04 € auf jetzt **0,76 € je m².** Die Schmutzwasserverbrauchsgebühr sinkt im Vergleich zum Vorjahr um 0,18 € und beträgt **3,03 € je m³.**

Im Bereich der **Abfallentsorgung** ergibt sich bei der Kalkulation der Bereitstellungsgebühr im Vergleich zum Vorjahr 2019 eine Erhöhung. Sie beträgt pro Jahr:

- bei einem 80 l Gefäß inklusive Biomüll **60,80 €** (Vorjahr: 50,40 €),
- bei einem 80 l Gefäß ohne Biomüll **48,64 €** (Vorjahr: 40,32 €),
- bei einem 120 l Gefäß inklusive Biomüll **91,20 €** (Vorjahr: 75,60 €),
- bei einem 120 l Gefäß ohne Biomüll **72,96 €** (Vorjahr: 60,48 €),
- bei einem 240 l Gefäß inklusive Biomüll **182,40 €** (Vorjahr: 151,20 €) und
- bei einem 240 l Gefäß ohne Biomüll **145,92 €** (Vorjahr: 120,96 €).

Die Leerungsgebühr für die Restmülltonne steigt ebenfalls an:

- bei einem 80 l Gefäß auf 2,31 € pro Entleerung (Vorjahr: 2,05 €),
- bei einem 120 l Gefäß auf 3,47 € pro Entleerung (Vorjahr: 3,07 €) und
- bei einem 240 l Gefäß auf 6,93 € pro Entleerung (Vorjahr: 6,15 €).

Für einen 1.100 l Restmüllcontainer beträgt die Jahresgebühr 1.662,28 € (Vorjahr: 1.425,42 €).

Die Gebührenerhöhung resultiert aus den stark gestiegenen Verwertungskosten, die an das Abfallwirtschaftszentrum des Kreises Euskirchen zu entrichten sind und aus steigenden Kosten der Abfuhrentgelte, die gemäß Vertragsvereinbarung durch die Kommunen zu übernehmen sind.

Eine genaue Berechnung der Abfallgebühren finden Sie auf der Homepage www.hellenthal.de unter „Bürgerservice / Abfallentsorgung / Downloads"

~~Die **Straßenreinigungsgebühren** (Winterdienst) werden im Jahr 2020 um rd. 3,5 % sinken und zwar um 0,03 € auf jetzt 0,83 € (Vorjahr 0,86 €) je m Grundstücksseite. Die Gebührenreduzierung resultiert aus den gesamten restlichen Überdeckungen der Jahre 2015 bis 2017 in Höhe von 169.568,66 €, wovon 56.122,82 € in der Gebührenkalkulation 2019 berücksichtigt wurden. Die restliche Überdeckung i.H.v. 113.445,84 € wird in die zukünftigen Gebührenkalkulationen mit eingerechnet.~~

Bei der **Fremdwasserbeseitigungsgebühr** kommt es zu einer leichten Gebührensenkung auf **0,09 € je m²** Grundstücksfläche (Vorjahr: 0,10 € je/m²).

Zu einer leichten Senkung kommt es auch bei der Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen. Im Rechnungsjahr 2020 beträgt die Gebühr je abgefahrenen m³ Klärschlamm **39,90 €** (Vorjahr 40,44 €).

Auf der Homepage www.hellenthal.de unter „Bürgerservice / Steuer- und Gebührensätze" sind die neuen Abgabensätze abrufbar.

UWE LINDEN STUKKATEUR GmbH

Ausführung von:
• Innen- & Außenputzarbeiten
• Wärmedämmsystemen
• Trockenbau • Stuckarbeiten
• Fließestrich • Gerüstbau

Frohe Weihnachten und gutes Neues Jahr!

Oberreifferscheid 67
53940 Hellenthal
Tel. 02445 / 851820
Fax 02445 / 851822
stukk-linden@web.de

Grünschnittsammelplatz nun auch in Udenbreth

Seit Mitte des Jahres 2017 bietet die Gemeinde Hellenthal ihren Bürger/-innen im Zeitraum von März bis November die Möglichkeit, Grünabfälle bei einer zentralen Sammelstelle auf dem Parkplatz in Reifferscheid zu entsorgen.

Aufgrund der positiven Erfahrungen hat der Rat der Gemeinde Hellenthal in seiner Sitzung am 10.12.2019 beschlossen, in Udenbreth einen weiteren Sammelplatz für Grünabfälle einzurichten. Hierdurch soll auch den Bürger/-innen in der Höhenlage die Möglichkeit gegeben werden, ihren Grünschnitt ortsnah zu einer zentralen Sammelstelle zu bringen.

Die Grünabfälle müssen hierbei getrennt nach Ast- und Strauchwerk sowie sonstigen Grünabfällen (z.B. Rasenschnitt, Laub, etc.) angeliefert werden.

Die Grünschnittsammlung in Reifferscheid findet grundsätzlich am 1. und 3. Samstag im Monat statt.
In Udenbreth wird die Anlieferung immer am 2. Samstag im Monat auf dem **Dorfplatz im Unterdorf** möglich sein.

Die genauen Termine können Sie der Rückseite des Abfuhrkalenders 2020 entnehmen, der dieser BürgerInfo beigefügt ist.

Schadstoffmobil

Neuer Standort im Ortskern Hellenthal

Durch den Neubau des ALDI-Marktes in Hellenthal wurde im Jahr 2019 der Schadstoffmobil-Standort in Hellenthal vom Parkplatz an der Grenzlandhalle zum Busbahnhof in Hellenthal verlegt.

Da es dort aber immer wieder zu Problemen durch parkende Busse oder Autos gekommen ist, hat die Verwaltung sich in Abstimmung mit der Firma Schönmackers Umweltdienste GmbH & Co. KG dazu entschlossen, einen neuen Standort in Hellenthal zu suchen.

Ab 2020 treffen Sie nun das Schadstoffmobil auf dem **Parkplatz am Sportplatz in Hellenthal (Im Flachsland 37)** an.

Die genauen Termine und weitere Standorte können Sie der Rückseite des Abfuhrkalenders 2020 entnehmen, der dieser BürgerInfo beigefügt ist.

Wohngeld

Neue Zuständigkeiten für Wohngeldsachbearbeitung

Die Gemeinde Kall hat im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit seit einigen Jahren auch die Wohngeldsachbearbeitung für die Kommunen Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Schleiden und Nettersheim übernommen.

Aufgrund des Eintritts einer Sachbearbeiterin in die Freistellungsphase der Altersteilzeit ist ab November 2019 eine neue Aufteilung der Wohngeldsachbearbeitung vorgenommen worden.

Die neue zuständige Wohngeld-Sachbearbeiterin für die Gemeinde Hellenthal ist Frau Katja Piana, Rathaus Kall, Zimmer 17, Tel. 02441 / 88 817.
Sie steht Ihnen wie gewohnt zu den Servicezeiten der Gemeinde Kall (Mo. – Fr. 8.00 – 12.30 Uhr, zusätzlich Do. 14.00 – 18.00 Uhr) zur Verfügung.

Planen Sie für 2020 Ihre standesamtliche Hochzeit?

Auch in 2020 werden wieder vier Termine für Samstagstrauungen angeboten.

Dann sind Sie beim Standesamt der Gemeinde Hellenthal genau richtig. Hier stehen Ihnen vier verschiedene Trauräume zur Verfügung. Sie können wählen zwischen den Räumlichkeiten im Rathaus oder einer unserer Außenstellen.
Im Rathaus steht Ihnen neben dem Trauzimmer, das Platz für bis zu 40 Personen bietet, ein barrierefreier Raum im Kellergeschoss zur Verfügung, der über zehn Sitzplätze und weitere Stehplätze verfügt.

Die Außenstellen befinden sich auf den Burgen im Gemeindegebiet und bieten mit den historischen Gemäuern eine mittelalterliche und romantische Kulisse für Ihre Trauung.

Die Termine zur Eheschließung sind mit dem Standesamt abzustimmen. Wenn Sie in einer unserer Außenstellen heiraten möchten, stimmen Sie Ihren Wunschtermin bitte zusätzlich mit dem jeweiligen Ansprechpartner vor Ort ab:

- Burg Reifferscheid (Frau Wilhelm, ✆ 02482 / 25 59) und
- Wildenburg (Frau Junker, ✆ 02482 / 6 33)

Wie in den letzten Jahren bieten wir im Jahr 2020 vier Termine für Samstagstrauungen an. Folgende Termine stehen zur Auswahl:

09. Mai 2020
06. Juni 2020
22. August 2020 und
26. September 2020

Standesamtliche Trauungen sind sonst während der Servicezeiten, montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr möglich. Außerhalb der Servicezeiten sind Trauungen auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

INFO · KONTAKT

Standesamt der Gemeinde Hellenthal

Birgit May
✆ 02482/ 85 132
✉ bmay@hellenthal.de

Maike Valtinke
✆ 02482/ 85 232
✉ mvaltinke@hellenthal.de

Radon-Bodenluftmessungen

Das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom 27.06.2017 sieht vor, dass Radonvorsorgegebiete ausgewiesen werden müssen. Hierzu werden derzeit in Nordrhein-Westfalen Radon-Bodenluftmessungen an 300 Messorten durchgeführt.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) hat den Geologischen Dienst NRW - Landesbetrieb - mit der geowissenschaftlichen Begleitung des Messprogrammes beauftragt.

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1, 10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.
Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Zeitraum der Radon-Bodenluftmessungen: Oktober 2019 bis August 2020

INFO · KONTAKT

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb
Dr. Ludger Krahn · ✆ 02151 / 89 72 39 · ✉ krahn@gd.nrw.de
Prisca Weltermann · ✆ 02151 / 89 74 43 · ✉ weltermann@gd.mw.de

Mittwoch, 8. Januar + 5. Februar 2020

Sprechtage der Deutschen Rentenversicherung Rheinland

Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland führt am **8. Januar 2020 sowie am 05. Februar 2020** Rentenberatungen in der Gemeinde Hellenthal durch.

Die Beratungen finden im Rathaus, Rathausstr. 2, 53940 Hellenthal, Zimmer 11, 1. Etage, in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr, nur nach vorheriger Terminvereinbarung, statt.

Ohne gültigen Personalausweis bzw. Reisepass sind aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Auskünfte möglich. Sollten Auskünfte für einen Dritten gewünscht werden, ist die Vorlage einer Vollmacht notwendig (dies gilt auch für Ehegatten). Nehmen Sie auch Ihre Rentenunterlagen zum Termin mit.

Ansprechpartner für die Terminvereinbarung:

Alexandra Dümmer,
Rathausstr. 2, 53940 Hellenthal,
Zimmer 10, ✆ 02482 / 85 123
erreichbar Mi. – Fr. 08.30 bis 12.30 Uhr
zusätzlich Do. 14.00 bis 17.00 Uhr
✉ aduemmer@hellenthal.de

Ariane Gehlen,
Rathausstr. 2, 53940 Hellenthal
Zimmer 10, ✆ 02482 / 85 138
erreichbar Mo. – Mi. 08.30 bis 12.30 Uhr
✉ agehlen@hellenthal.de

Rentenanträge, Anträge auf Kontenklärungen, Kindererziehungszeiten etc. werden auch weiterhin durch das Versicherungsamt der Gemeinde Hellenthal nach vorheriger Terminabsprache aufgenommen.

Montag, 3. Februar 2020

Bürgersprechstunde mit dem Landtagsabgeordneten Dr. Nolten

Dr. Ralf Nolten lädt am **3. Februar 2020** wieder zu einer Bürgersprechstunde ins Rathaus Hellenthal ein. Die Sprechstunde findet **von 8.00 bis 10.00 Uhr** im Besprechungszimmer, 1. Etage, Zimmer 11, statt.

Donnerstag, 13. Februar 2020

Einwohnerfragestunde

Alle Einwohner/-innen der Gemeinde haben die Möglichkeit, bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates Fragen zu allgemeinen Gemeindeangelegenheiten zu stellen, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Die Fragestunde findet zu Beginn einer jeden öffentlichen Ratssitzung statt und soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die Regelungen dazu ergeben sich aus § 18 der Geschäftsordnung.

Die nächste Ratssitzung findet am **13. Februar 2020, 17.00 Uhr,** statt.

Veranstaltungen im Januar und Februar

Bild: Fotolia.com

Dienstag, 31. Dezember 2019

Silvesterparty im Bürgerzentrum Hellenthaler Hof

Am 31. Dezember lädt das Bürgerzentrum Hellenthaler Hof, Kölner Str. 104, zur Silvesterparty. DJ Uni Core legt Elektro, Pop, Rock, R´n´B, Oriental und andere Musikrichtungen auf.

Für ein Freigetränk like die Facebookseite des Bürgerzentrums Hellenthaler Hof oder schreibe eine kurze Nachricht mit #Silvester2019.

Einlass ist um 20.00 Uhr. Der Eintritt ist frei!

ab Montag, 13. Januar 2020

Selbstverteidigungskurs für Frauen

Vom 13. Januar bis zu den Sommerferien 2020 bietet das Bürgerzentrum Hellenthaler Hof ein neues Angebot für Frauen im Alter von 16 bis 66 Jahren an. In Zusammenarbeit mit Frau Maya Rosen, Leiterin des Bürgerzentrums, und Frau Claudia Lisiecki, Leiterin des Kuan Yin Kampfkunstcenters in Hellenthal, wird ein Selbstverteidigungskurs für Frauen angeboten.

Claudia Lisiecki: „Dieses Angebot richtet sich an alle Frauen, die lernen möchten, sich gegen Übergriffe zur Wehr zu setzen. Neben dem Erlernen der Abwehrhandlungen werden die Teilnehmerinnen darin unterrichtet, in Gefahrensituationen Ruhe zu bewahren und entsprechende Maßnahmen zu treffen. Sowohl das Verhalten vor Beginn einer lebensbedrohlichen Gefahr, als auch das Verhalten bei einem tätigen Übergriff werden regelmäßig geübt. Nur darüber nachzudenken, dass man sich zur Wehr setzen kann, ist keine Vorbereitung auf eine reale Situation, denn unter Stress oder Angst macht der Körper was er will und wird uns nicht gehorchen. Darum ist es wichtig, die eigenen Handlungen so zu trainieren, dass sie aus einem Reflex heraus entstehen, so dass man nicht direkt k.o. geschlagen werden kann."

Der Trainingsort ist ein kleiner Raum im Bürgerzentrum Hellenthaler Hof, Kölner Str. 104. Trainiert wird ab und zu auch draußen. Da Mütter die Gelegenheit haben, ihre Kinder ab sechs Jahren mitzubringen, ist die Teilnehmerzahl auf sechs Erwachsene und drei Kinder begrenzt. Sprachbarrieren können überwunden werden.

Frau Rosen: „Willkommen sind in diesem Selbstverteidigungskurs alle Frauen, egal ob sie durchtrainiert oder Anfängerinnen sind. Wir freuen uns sehr, Ihnen dieses Seminar anbieten zu können und wir sind gespannt, ob wir Ihr Interesse wecken können."

INFOS · KONTAKT

Bürgerzentrum Hellenthaler Hof

Maya Rosen
✆ 02482 / 6 06 43 58
✉ mrosen@hellenthal.de

Claudia Lisiecki
✆ 0172 / 2 79 02 31
✉ claudia.lisiecki@googlemail.com

Samstag, 15. Februar 2020

Traditionelle Fackelwanderung mit dem Bürgermeister

Dieses Mal startet Bürgermeister Rudolf Westerburg seine Fackelwanderung am Samstag, 15. Februar 2020, um 18.00 Uhr, Vankannshof 1, Udenbreth. Hierzu lädt er herzlich ein. Die Wanderung ist vier Kilometer lang, leicht zu bewältigen und dauert ca. eine Stunde. Traditionsgemäß wird Bürgermeister Westerburg wieder von Förster Bernhard Ohlerth unterstützt. Beide werden mit kurzen Informationen und Anekdoten die Wanderung auflockern. Im Anschluss gibt es wieder Punsch und Glühwein.

Damit für jeden Teilnehmer eine Fackel zur Verfügung steht, wird um Anmeldung bis zum 7. Februar 2020 gebeten.

ANMELDUNG

Gemeindeverwaltung Hellenthal
Marie Hanf
✆ 02482 / 85 103
✉ mhanf@hellenthal.de

Stationäre Pflege, Tagespflege,
Betreutes Wohnen und Ambulanter Pflegedienst im modernen Senioren-Park carpe diem in Hellenthal

Mehr als gute Pflege im modernen Senioren-Park und völlige Selbständigkeit im betreuten Wohnen. Weitere Wahlleistungen, wie die hauswirtschaftliche Versorgung Daheim, den Menü-Service u.v.m. auf Anfrage. Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

Senioren-Park carpe diem
Kölner Straße 70 · 53940 Hellenthal
Tel.: 02482/1266-0
hellenthal@senioren-park.de
www.senioren-park.de

Senioren-Park carpe diem
... mehr als gute Pflege!

Hyundai IONIQ Hybrid 1.6 GDI Hybrid, Doppelkupplungsgetriebe, 104 kW (105 PS)

Unser bisheriger Preis:	26.599 EUR
abzgl. Hybrid Deal Prämie[1]:	- 3.000 EUR
Aktionspreis jetzt:	**23.599 EUR**

Wenn Sie die Umwelt und Ihren Geldbeutel schonen wollen, ohne auf Fahrspaß zu verzichten, sollten Sie den Hyundai IONIQ Hybrid kennenlernen. Der Hyundai Hybrid Deal macht weniger Verbrauch und CO_2-Emission im Vergleich zu herkömmlichen Antrieben zum besonders attraktiven Preis möglich!

Auto Hermann Klähs e.K. Inh. Harald Klähs
Rescheid 61, 53940 Hellenthal
www.klaehs.hyundai.de

HYUNDAI

Hyundai IONIQ Hybrid 1.6 GDI Hybrid, Doppelkupplungsgetriebe, 104 kW (105 PS): Kraftstoffverbrauch in l/100 km kombiniert: 4,2; Stromverbrauch in kWh/100 km kombiniert: 0,0; CO_2-Emissionen in g/km kombiniert: 97; CO_2-Effizienzklasse: A+. Die angegebenen Verbrauchs- und CO_2-Emissionswerte wurden nach dem vorgeschriebenen WLTP-Messverfahren ermittelt und in NEFZ-Werte umgerechnet.

Alle Fahrzeugabbildungen können aufpreispflichtige Sonderausstattungen enthalten.
[1] Hybrid Deal Prämien-Angebot gültig bis 30.09.2019. Nicht kombinierbar mit anderen Prämien. Außerhalb der gesetzlichen Öffnungszeiten keine Beratung, kein Verkauf und keine Probefahrt.

5 Jahre Garantie ohne Kilometerlimit*
8 Jahre Batterie Garantie**

* Ohne Aufpreis und ohne Kilometerlimit: die Hyundai Herstellergarantie mit 5 Jahren Fahrzeuggarantie (3 Jahre für Car Audio inkl. Navigation bzw. Multimedia), 5 Jahren Lackgarantie, 5 kostenlose Sicherheits-Checks in den ersten 5 Jahren gemäß Hyundai Sicherheits- Check-Heft. ** Ohne Aufpreis: 8 Jahre oder bis zu 200.000 km Garantie für die Hochvolt-Batterie, je nachdem, was zuerst eintritt (2 Jahre für die Starter- Batterie ohne Kilometerlimit), sowie 8 Jahren Mobilitätsgarantie mit kostenlosem Pannen- und Abschleppdienst (gemäß den jeweiligen Bedingungen im Garantie- und Serviceheft). Für Taxis und Mietwagen gelten generell abweichende Regelungen. Diese Hyundai Herstellergarantie für das Fahrzeug gilt nur, wenn dieses ursprünglich von einem autorisierten Hyundai Vertragshändler im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz an einen Endkunden verkauft wurde.

Finanzierung für...
Hauskauf?
Modernisierung?
LOYAL
Finanz GmbH
Immobilienfinanzierung
Umfinanzierung?
Hausbau?

Inhaber: Rolf Hörnchen
Sieverstr. 1 • 53937 Schleiden
Tel.: 02485-354
loyal@loyal-finanz.de
www.loyal-finanz.de
/loyalfinanz

Mittwoch, 12. Februar 2020

Thermografie-Rundgang in Hellenthal

Für den 12. Februar 2020 bieten wir insgesamt sechs freie Plätze für einen Thermografie-Rundgang im Kernort Hellenthal an. Vor Ort wird die Bildaufnahme an Ihrem Gebäude durchgeführt, die Aufschluss über eventuelle Wärmeverluste gibt. Für die gezielte Auswertung wird dann ein gesonderter Termin mit unserem Energieberater vereinbart, in dem die Aufnahme im Detail besprochen wird. Eine Anmeldung ist notwendig.

Thermografie-Rundgang in Hellenthal
Mittwoch, 12.02.2020
17.30 Uhr, Treffpunkt Rathaus Hellenthal, Rathausstraße 2

Ablauf: Bei der Anmeldung hinterlegen Sie bitte auch Ihre Adresse, so dass wir im Vorfeld eine Route durch den Ort Hellenthal zusammenstellen können. Bitte beachten Sie, dass hierbei einige Kilometer Fußweg zustande kommen können. Sie sind herzlich eingeladen von Anfang bis Ende dabei zu bleiben, können aber auch nach Aufnahme Ihres Gebäudes den Rundgang verlassen.

Sollte es aufgrund der Temperaturen zu warm sein, wird spätestens am 10.02.2020 entschieden, ob der Termin stattfinden kann.

Die Termine werden ab sofort vergeben.

INFO · ANMELDUNG

Energieberatung Kreis Euskirchen
Manfred Scheff · ✆ 02251 / 15 526
✉ manfred.scheff@kreis-euskirchen.de
Maximilian Metzemacher · ✆ 02251 / 15 977
✉ maximilian.metzemacher@kreis-euskirchen.de

Februar 2020

Karnevalsumzüge in der Gemeinde

Sonntag, 23. Februar 2020
Großer Karnevalsumzug in Udenbreth
14.00 Uhr ab Kirche St. Hubertus, Udenbreth
Ausklang mit Live-Musik im Vereinshaus Cäcilia, Udenbreth 64
Veranstalter: KG Blau-Weiß Udenbreth

Montag, 24. Februar 2020
Rosenmontagszug in Hellenthal
14.00 Uhr ab Oleftalstraße
Abschlussball in der Grenzlandhalle, Aachener Str. 8
Veranstalter: KG Ruet-Jold Hellenthal 1966 e.V.

Dienstag, 25. Februar 2020
Veilchendienstagszug in Hecken
14.00 Uhr ab Altenbergstraße
Ausklang im „Saal Seidl", Altenbergstaße 44
Veranstalter: IG Ländchener Karneval

KINDER-SEITE

Lösungen von Seite 23

Weihnachtslieder
A) Stille Nacht
B) Am Weihnachtsbaum die Lichter brennen

Rentierschatten: B

Fehlersuche im Bild

ÖKOFEN

CO_2-neutral & zukunftssicher ins neue Jahr
mit Holzpellets!

Beim Umstieg auf eine Pelletheizung schonen Sie das Klima und erhalten dazu noch hochattraktive Zuschüsse vom Staat!

Mit Pellets heizen Sie:
- umweltfreundlich und unabhängig von Öl & Gas
- modern & komfortabel
- effizient, sparsam, sauber

Wir wünschen Ihnen eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Start ins neue Jahr!

Neue Wärme Eifel
Hartmut Klein
Neuhof 74
53940 Hellenthal-Udenbreth
Tel. +49 (0)2448 / 71 25 76
info@neuewaerme.de

neue WÄRME EIFEL

www.neuewaerme.de

JANUAR

Donnerstag, 02.01.2020

Nachtlichter Nordeifel:
„Nachts im dunklen Stollen"
Erlebnis-Bergwerksführung im Schein alter Grubenlampen für Berufstätige und Nachtschwärmer
Ort: **19.30 Uhr** Besucherbergwerk Grube Wohlfahrt
Anmeldung erforderlich unter:
✆ 02448 / 91 11 40

„Komm-mit-Wanderung – Wahlerscheid im Land der Fichten"
Treffpunkt: **14.00 Uhr** Hellenthal, Parkplatz Grenzlandhalle, Aachener Straße 8
Wanderstrecke: ca. 4 - 5 km
Kosten: 1,50 € Mitfahrkosten
Veranstalter: Eifelverein OG Hellenthal
Wanderführer: Michel Pölz
✆ 02482 / 17 63

Freitag, 03.01.2020

Sessionseröffnung der KG Ruet-Jold Hellenthal
Ort: Grenzlandhalle Hellenthal, Aachener Str. 8
Beginn: **19.30 Uhr** Einlass: 18.30 Uhr
Kosten: Eintritt frei
Veranstalter: KG Ruet-Jold Hellenthal
✆ 0151 / 70 03 13 41
Infos unter: www.kg-hellenthal.de

Sonntag, 05.01.2020

Glühweinwanderung mit dem Eifelverein Losheim
Treffpunkt: **13.30 Uhr** Losheim, Kirchenvorplatz
Kosten: frei
Wanderführerin: Helene Berends
✆ 06557 / 71 52

Sonntag, 12.01.2020

Standquartiereröffnung in Hellenthal
Ort: **09.00 Uhr** Grenzlandhalle Hellenthal, Aachener Str. 8
Veranstalter: KG Ruet-Jold Hellenthal
✆ 0151 / 70 03 13 41
Infos unter: www.kg-hellenthal.de

Tageswanderung „Rund um Marmagen"
Wanderstrecke: 10,5 km leichte Wanderung, Rucksackverpflegung
Treffpunkt: **09.30 Uhr** Hellenthal, Parkplatz Grenzlandhalle, Aachener Straße 8
Kosten: 2,00 € Mitfahrkosten
Veranstalter: Eifelverein OG Hellenthal
Wanderführer: Burkhard Stoff / Michel Pölz
✆ 02482 / 76 88 oder 17 63

Winterwanderung
Treffpunkt: **11.00 Uhr** Reifferscheid, Parkplatz Ortsmitte
Wanderstrecke: ca. 2,5 Stunden
Veranstalter: Eifelverein OG Reifferscheid
Wanderführerin: Luzia Hahn
✆ 02482 / 23 31

Donnerstag, 16.01.2020

Abtei Mariawald - Klosterführung
Treffpunkt: **09.30 Uhr** Hellenthal, Parkplatz Grenzlandhalle, Aachener Straße 8
Kosten: 5,00 € und 2,00 € Mitfahrkosten
Veranstalter: Eifelverein OG Hellenthal
Organisator: Michel Pölz, Anmeldung erforderlich bis 06.01.2020
✆ 02482 / 26 51

Eifel-Burgen – Vielfalt in Burgengestalt
Lichtbildvortrag von Norbert Knauf
Ort: **19.00 Uhr** Bürgerzentrum Hellenthaler Hof, Kölner Straße 104
Kosten: frei
Veranstalter: Heimatverein Rescheid
✆ 02448 / 91 11 40

Freitag, 17.01.2020

Kostümsitzung des KV Blau-Gelb Sieberath
Ort: **19.33 Uhr** Bürgerhaus Wolfert, Wolferter Weg 53
Kosten: Eintritt 12,00 €
Veranstalter: KV Blau-Gelb Sieberath 1990
✆ 02448 / 3 70

Sonntag, 19.01.2020

Kindersitzung des KV Blau-Gelb Sieberath
Ort: **14.11 Uhr** Vereinshaus Wolfert, Wolferter Weg 53
Kosten: frei
Veranstalter: KV Blau-Gelb Sieberath
✆ 02448 / 3 70

Ihr Anliegen in guten Händen...

- Sicherer Maklerauftrag
- Marktgerechte Wertermittlung
- Optimale Verkaufsvorbereitung
- Effiziente Vermarktung
- Persönliche Nachbetreuung

RDM ivd Seit 1972 Vieten Immobilien OHG

Kölner Straße 55 | 53894 Mechernich-Kommern | Tel. 02443-5323 | **www.vieten-immobilien.de**

Samstag, 25.01.2020

Prinzentreffen der Gemeinde
Ort: Grenzlandhalle Hellenthal, Aachener Straße 8
Beginn: **14.00 Uhr,** Einlass: 13.00 Uhr
Veranstalter: Gemeinde Hellenthal
Kosten: frei
✆ 02482 / 85 103

Samstag, 25.01.2020

Große Kappensitzung KG Blau-Weiß Udenbreth
Ort: Udenbreth, Saal Breuer-Kostecki, Zum Wilsamtal 30
Beginn: **19.30 Uhr,** Einlass: 18.45 Uhr
Eintritt: 10,00 €
Veranstalter: KG Blau-Weiß Udenbreth
✆ 02448 / 91 13 30

Sonntag, 26.01.2020

Tageswanderung „Benenberg – Sistiger Heide"
Treffpunkt: **09.30 Uhr** Hellenthal, Parkplatz Grenzlandhalle, Aachener Straße 8
Wanderstrecke: 9 km leichte Wanderung, Rucksackverpflegung
Kosten: 2,00 € Mitfahrkosten
Veranstalter: Eifelverein OG Hellenthal
Wanderführerinnen: Karin Heimerich / Sibille Rech
✆ 02482 / 73 57 oder 91 16 94

FEBRUAR

Sonntag, 02.02.2020

Kindersitzung in Hellenthal
Ort: **14.00 Uhr** Grenzlandhalle Hellenthal, Aachener Str. 8
Veranstalter: Karnevalsgesellschaft Ruet-Jold Hellenthal 1966 e.V.
Kosten: Eintritt Kinder 1,00 €, Erwachsene 3,00 €
✆ 0151 / 70 03 13 41

Donnerstag, 06.02.2020

„Bingo-Nachmittag"
Treffpunkt: **14.00 Uhr** Hellenthal, Café Restaurant „Vier Jahreszeiten"
Veranstalter: Eifelverein OG Hellenthal
Organisator: Michel Pölz
Kosten: 1,50 €/Karte
Anmeldung erforderlich bis 01.02.2020 unter ✆ 02482 / 17 63

Nachtlichter Nordeifel: „Nachts im dunklen Stollen"
Erlebnis-Bergwerksführung im Schein alter Grubenlampen für Berufstätige und Nachtschwärmer
Ort: **19.30 Uhr** Besucherbergwerk Grube Wohlfahrt
Anmeldung erforderlich unter:
✆ 02448 / 91 11 40

Samstag, 08.02.2020

Karnevalssitzung der IG Ländchen
Ort: Dahlem-Schmidtheim, Bürgerhaus
Veranstalter: Interessengemeinschaft Ländchener Karneval

Sonntag, 09.02.2020

Karnevalistischer Kindernachmittag der KG Blau-Weiß Udenbreth
Ort: Udenbreth, Saal Breuer, Zum Wilsamtal 30
Beginn: **14.11 Uhr,** Einlass: 13.30 Uhr
Veranstalter: KG Blau-Weiß Udenbreth
Kosten: Eintritt Erwachsene 3,00 €, Kinder frei
✆ 02448 / 91 13 30

Winterwanderung zum „Schwarzen Mann"
Treffpunkt: **13.30 Uhr** Losheim, Kirchenvorplatz
Kosten: frei
Veranstalter: Eifelverein OG Losheim
Wanderführer: Manfred Haep
✆ 06557 / 71 52

Samstag, 15.02.2020

Fackelwanderung mit Bürgermeister Westerburg
Treffpunkt: **18.00 Uhr** „Vankannshof 1", Udenbreth
(s. Beitrag S. 11)

Sonntag, 16.02.2020

Kindersitzung der KG rot-weiß Reifferscheid
Ort: **14.11 Uhr** Reifferscheid, Festzelt am Parkplatz Ortsmitte
Veranstalter: KG rot-weiß Reifferscheid
Kosten: frei
✉ vorstand@kgreifferscheid.de

Kindersitzung der IG Ländchen
Ort: **14.00 Uhr,** Hecken, Vereinshaus
Veranstalter: Interessengemeinschaft Ländchener Karneval

Tageswanderung „Braubach –Tour" Gemünd
Treffpunkt: **09.30 Uhr** Hellenthal, Parkplatz Grenzlandhalle, Aachener Straße 8
Wanderstrecke: 12 km leichte Wanderung, Rucksackverpflegung
Kosten: 1,50 € Mitfahrkosten
Veranstalter: Eifelverein OG Hellenthal
Wanderführer: Dieter Ackermann
✆ 02482 / 26 51

Samstag, 22.02.2020

Prunksitzung der KG Ruet-Jold Hellenthal
Ort: Grenzlandhalle Hellenthal, Aachener Str. 8
Beginn: **20.00 Uhr,** Einlass: 19.00 Uhr
Kosten: 16,00 €
Veranstalter: Karnevalsgesellschaft Ruet-Jold Hellenthal 1966 e.V.
✆ 0151 / 70 03 13 41

Kostümsitzung der KG rot-weiß Reifferscheid
Ort: **19.11 Uhr,** Reifferscheid, Festzelt am Parkplatz Ortsmitte
Kosten: 15,00 €, Vorverkauf ab 05.01.2020 im Eifel-Elite-Café, Reifferscheid
Veranstalter: KG rot-weiß Reifferscheid
✉ vorstand@kgreifferscheid.de

Sonntag, 23.02.2020

Großer Karnevalsumzug in Udenbreth
Treffpunkt: **14.00 Uhr** Kirche St. Hubertus, Udenbreth, im Anschluss Ausklang mit Live-Musik im Vereinshaus Cäcilia, Udenbreth 64
Veranstalter: KG Blau-Weiß Udenbreth
✆ 02448 / 91 13 30

Montag, 24.02.2020

Rosenmontagszug in Hellenthal
Veranstalter: Karnevalsgesellschaft Ruet-Jold Hellenthal 1966 e.V.
Treffpunkt für Zugwagen: **14.00 Uhr**
Parkplatz an der Oleftalsperre
Abschlussball in der Grenzlandhalle, Aachener Str. 8
✆ 0151 / 70 03 13 41

Dienstag, 25.02.2020

Veilchendienstagszug in Hecken
Veranstalter: **14.00 Uhr** Interessengemeinschaft Ländchener Karneval
Ausklang im Saal „Seidl", Altenbergstr. 44

Mittwoch, 26.02.2020

Aschermittwoch – Fischessen
Ort: **17.30 Uhr** Kath. Pfarrheim Hellenthal
Veranstalter: Eifelverein OG Hellenthal
Organisation: Waltraud Poensgen, Anmeldung bis zum 14.02.2020, begrenzte Teilnahme
✆ 02482 / 29 99
✉ info@eifelverein-hellenthal.de

Freitag, 28.02.2020

Blutspendetermin in Hellenthal
Ort: Gemeinschaftshauptschule Hellenthal, Kalberbenden 14
Uhrzeit: **15.00 – 19.30 Uhr**
Veranstalter: DRK Blutspendedienst-West
✆ 0173 / 2 60 03 32

Aussicht auf den März 2020

Sonntag, 01.03.2020

Weibsbilder – „Unbemannt – wir sind übrig"
Kabarett – Comedy – Musik
Ort: Grenzlandhalle Hellenthal, Aachener Straße 8
Beginn: **18.00 Uhr,** Einlass 17.00 Uhr
Kosten: 18,00 € im Vorverkauf, 20,00 € an der Abendkasse
VVK: Tourist-Information der Gemeinde Hellenthal
✆ 02482 /85 115

Frohe Weihnachten und für das neue Jahr alles Gute!

LVM-Versicherungsagentur
Friedhelm Murk

Messerschmittstr. 15
53925 Kall
Telefon 02441 77 74 50

Römerstr. 21
53940 Hellenthal
Telefon 02482 15 03
https://murk.lvm.de

LVM VERSICHERUNG

Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag

Herrn Manfred Mertens, Wittscheid 34
zur Vollendung seines 70. Lebensjahres am 03.01.2020

Herrn Jean-Paul Bauer, Grube Wohlfahrt 3
zur Vollendung seines 70. Lebensjahres am 11.01.2020

Herrn Fritz Poensgen, Kalberbenden 32, Hellenthal
zur Vollendung seines 80. Lebensjahres am 14.01.2020

Herrn Karl-Heinz Sieberath, Bungenberg 11
zur Vollendung seines 70. Lebensjahres am 18.01.2020

Herrn Ewald Lux, Altenbergstraße 33, Hecken
zur Vollendung seines 70. Lebensjahres am 23.01.2020

Frau Waltraud Zander, Volpertstraße 79, Hollerath
zur Vollendung ihres 70. Lebensjahres am 27.01.2020

Frau Anna Reißen, Zum Wilsamtal 8, Udenbreth
zur Vollendung ihres 70. Lebensjahres am 31.01.2020

Herrn Bruno Hermes, Kreuzberg 63
zur Vollendung seines 70. Lebensjahres am 02.02.2020

Herrn Josip Ilicic, Schleidener Straße 32, Blumenthal
zur Vollendung seines 80. Lebensjahres am 05.02.2020

Herrn Detlef Baldt,
Luxemburger Straße 57, Hollerath
zur Vollendung seines 70. Lebensjahres am 05.02.2020

Frau Gabriele Barthel-Wupper,
Kölner Straße 82, Hellenthal
zur Vollendung ihres 70. Lebensjahres am 07.02.2020

Herrn Johann Dümmer, Oberschömbach 41
zur Vollendung seines 85. Lebensjahres am 09.02.2020

Frau Irene Jansen, Sieberath 21a
zur Vollendung ihres 70. Lebensjahres am 10.02.2020

Frau Katharina Höger, Hinterseiffen 8, Hellenthal
zur Vollendung ihres 70. Lebensjahres am 11.02.2020

Frau Marianne Cremer, Brachfeld 32, Hellenthal
zur Vollendung ihres 70. Lebensjahres am 13.02.2020

Herr Paul Wynands, Hohlweg 27a, Hollerath
zur Vollendung seines 70. Lebensjahres am 14.02.2020

Herrn Johann Pesch, Kammerwald 45
zur Vollendung seines 70. Lebensjahres am 25.02.2020

Verliebt, verlobt...

Im November und Dezember haben sich fünf Paare im Standesamt Hellenthal das Ja-Wort gegeben.

Mit einer Veröffentlichung einverstanden waren:

6. Dezember 2019

Gerda (geb. Sieberichs)
& Gerd Klinkhammer

Bilder: Gemeinde Hellenthal

HEIRATEN IN HELLENTHAL

https://www.hellenthal.de/buergerservice/informationsdienst/standesamt/

Heimatpreis für Oberreifferscheid

Bürgermeister Rudolf Westerburg hatte am 22.11.2019 die große Ehre, erstmalig den vom Land NRW geförderten Heimatpreis an einen Verein im Gemeindegebiet Hellenthal überreichen zu können.

Bild: Gemeinde Hellenthal

Symbolische Scheckübergabe an die Vertreter des Bürger- und Verschönerungsvereins Oberreifferscheid (v.l. Alexander Jenniches, Werner Lenzen, Willi Jonas sowie Bürgermeister Rudolf Westerburg) .

Im Frühjahr 2019 erfolgte ein Aufruf in der BürgerInfo der Gemeinde Hellenthal, entsprechende Vereine, Organisationen oder auch Privatpersonen vorzuschlagen, welche als Preisträger für die Auslobung des Heimatpreises in Frage kommen. Im Vorfeld hatte der Rat der Gemeinde Hellenthal entsprechende Preiskriterien festgelegt, wonach eine Preisverleihung für lokales Engagement im Bereich der Heimat- bzw. Traditions- und Brauchtumspflege vergeben werden sollte.

Nach Sichtung und Auswertung der insgesamt acht eingegangenen Bewerbungen wurde dann vom Rat der Gemeinde Hellenthal einstimmig der Bürger- und Verschönerungsverein Oberreifferscheid 1983 e.V. als Preisträger im Jahr 2019 bestimmt. Die Auslobung des Heimatpreises wird vom Land Nordrhein-Westfalen in Anerkennung des geleisteten Engagements mit einer Dotierung in Höhe von 5.000 € verbunden. Diesen Betrag durfte der Bürgermeister den Verantwortlichen des Vereins in Form der Übergabe eines symbolischen Schecks im Bürgerhaus in Oberreifferscheid im Beisein von Bürger/-innen sowie politischen Vertretern überreichen.

Dabei erläuterte der Bürgermeister das herausragende Engagement des Bürger- und Verschönerungsvereins. Dieser baute insbesondere die ehemalige Dorfschule als Bürgerhaus um. Neben einer Vielzahl von Veranstaltungen im Jahresverlauf findet dort auch mittlerweile einmal im Monat ein sogenannter „Kneipenabend" statt. Somit hat sich das Bürgerhaus als Mittelpunkt des Dorfes für alle dörflichen Gruppierungen etabliert. Der Bürger- und Verschönerungsverein unterstützt auch die in der Kapelle in Oberreifferscheid anstehenden kirchlich-religiösen Veranstaltungen. Ehrenamtlich erfolgt durch die Dorfbewohner die Anlagenpflege am Bürgerhaus, dem Ehrenmal sowie dem Spiel- und Bolzplatz. Das gesellige Miteinander wird im Dorf sehr gepflegt. So wird z.B. einmal im Jahr ein gemeinsamer Wandertag organisiert.

Der Heimatpreis soll auch im kommenden Jahr 2020 wieder verliehen werden. Die Verwaltung wird frühzeitig einen Antrag auf Fördermittel beim Land stellen und dann wieder zu Bewerbungen aufrufen.

Hellenthal
0 24 82 / 25 78
Wand & Weimbs
Bestattungen GbR

MERTENSHOF
... mehr als nur Kartoffeln
Wir wünschen Ihnen **frohe Weihnachten** und ein **gutes neues Jahr.**
Seit 25 Jahren jeden Samstag
von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr in Schleiden,
bei Fahrzeugbau Meuser, An der Olef für Sie da!

Bessere ÖPNV-Anbindungen ins Schleidener Tal

Die Änderungen zum Fahrplanwechsel, die seit dem 15. Dezember gelten, betreffen auch die Linie 829, die Kall, Schleiden und Hellenthal verbindet. Montags bis freitags ist das Angebot in beide Richtungen zwischen 07.30 und 09.30 Uhr und zwischen 13.00 und 19.30 Uhr zu einem Halbstundentakt verdichtet worden. Dadurch bestehen unter der Woche zu den o.g. Zeiten zweimal pro Stunde Fahrmöglichkeiten von und nach Kall. Zusätzlich wurde eine neue Frühfahrt ab Hellenthal Busbf um 04.25 Uhr in Richtung Kall eingerichtet. Die Fahrten sind dabei so ausgerichtet, dass der Bahnanschluss in Kall sichergestellt ist. An Sonn- und Feiertagen wird das Angebot von einem Zweistundentakt zu einem Stundentakt ausgeweitet. Hier bestehen jetzt sonntags stündlich Fahrmöglichkeiten ab Hellenthal BusBf in Richtung Kall zwischen 09.00 und 21.27 Uhr und aus Richtung Kall nach Hellenthal in der Zeit von 08.30 bis 20.26 Uhr.

Auch die Nachtfahrten auf der Linie 829 an Freitagen und Samstagen wurden um jeweils zwei neue Fahrten in Richtung Hellenthal ergänzt. Somit bestehen ab Kall Bahnhof an Freitagen und Samstagen nun Fahrten zu den Zeiten 22.26 Uhr, 23.26 Uhr, 00.26 Uhr, 01.26 Uhr und 02.26 Uhr in Richtung Hellenthal.

Diese und weitere Linien sind auch im neuen Fahrplanheft Hellenthal-Kall-Schleiden enthalten. Die drei Kommunen Hellenthal, Kall und Schleiden geben in Zusammenarbeit mit dem Kreis Euskirchen und dem Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) den gemeinsamen Fahrplan heraus.

Das Fahrplanheft enthält alle Fahrpläne der Bahnen, Busse und des TaxiBusPlus-Verkehrs für das Schleidener Tal. Es sind alle wichtigen Ansprechpartner und Telefonnummern sowie Informationen z.B. zu Tarifen und dem TaxiBusPlus enthalten.

Die Fahrpläne liegen in der Tourist-Information im Rathaus der Gemeinde Hellenthal aus. Teilweise werden diese auch in den Apotheken oder Büchereien verteilt. Auf telefonische Anfrage wird der Fahrplan auch gerne kostenlos zugeschickt (Tel. 02482 / 85 115). Über die Homepage der Gemeinde Hellenthal und des Kreises Euskirchen wird der Gemeindefahrplan für Interessierte auch als Download bereitgestellt. Außerdem gibt es eine Online-Fahrplanauskunft auf der Homepage des VRS: www.vrs.de.

Bitte beachten Sie, dass an Weihnachten und Silvester/Neujahr abweichende Fahrpläne gelten. Am 24.12. gilt der Samstagsfahrplan bis ca. 16.00 Uhr, am 25. und 26.12. gilt der Sonntagsfahrplan, am 31.12. der Samstagsfahrplan bis ca. 19.00 Uhr und am 01.01.2020 erneut der Sonntagsfahrplan.

INFO · VORVERKAUF

Kreis Euskirchen, ÖPNV
Jülicher Ring 32 · 53879 Euskirchen
✆ 02251 / 15 115 · ✉ oepnv@kreis-euskirchen.de

Tourist-Information Hellenthal
Rathausstr. 2 · 53940 Hellenthal
✆ 02482 / 85 115 · ✉ tourismus@hellenthal.de

MOTOO
DER ZUVERLÄSSIGE:
AUTO HEINEN DREIBORN
Das ganze Jahr über haben Sie einen fairen Partner, der sich Ihren Problemen annimmt.
ZUVERLÄSSIGE WARTUNG
Die regelmäßige Inspektion erhält die Funktionsfähigkeit und den Wert Ihres Fahrzeuges. Wir verwenden ausschließlich Ersatzteile in Erstausrüster-Qualität und arbeiten strikt nach Herstellervorgaben.
Dank der **MOTOO Mobilitätsgarantie** sind Sie auf der sicheren Seite.
Oberstr. 77 • 53937 Schleiden - Dreiborn
Tel. 02485/436 • ww.kfz-heinen.de

Milena Vogel wurde Vize-Weltmeisterin auf Maui

Milena Vogel aus Hollerath gelang bei den Weltmeisterschaften im Cross-Triathlon auf Maui/Hawaii in ihrer Altersklasse (15 bis 19 Jahre) der Sprung aufs Siegertreppchen. Sie wurde hervorragende Zweite. „Ich habe schon nicht mit der Qualifikation gerechnet und erst recht nicht mit einem Platz auf dem Treppchen" so die 19jährige Sportlerin, die sich zuvor in der Saison beim Cross-Triathlon Rennen in Zittau qualifiziert hatte.

Bild: Milena Vogel

Milena Vogel (2.v.l.) aus Hollerath gelang im Oktober bei den Cross-Triathlon-Weltmeisterschaften der Sprung aufs Siegertreppchen.

Rund 570 Athleten aus der ganzen Welt gingen am 27. Oktober bei den Xterra Weltmeisterschaften im Cross-Triathlon auf Maui an den Start. Es war ihr erstes Rennen außerhalb von Europa. „Ich habe mir gedacht, die Chance hast du so schnell nicht mehr," so Milena Vogel. „Aber ich wollte einfach nur ein gutes Ergebnis erzielen und heil ins Ziel kommen". Denn ein Cross-Triathlon hat es in sich.

Zunächst musste Milena Vogel 1,5 Kilometer im offenen Meer zurücklegen. Im Anschluss folgte für Milena der spannendste Teil, bei dem 31 Kilometer und 1.200 Höhenmeter auf einer Mountainbike-Strecke quer durch den Regenwald gemeistert werden mussten. Schließlich ging es dann noch auf eine zehn Kilometer lange Lauf-Stecke, bei der 450 Höhenmeter überwunden werden mussten. Mit einer Gesamtzeit von 3 Stunden, 51 Minuten und 27 Sekunden belegte sie hinter der Portugiesin Beatriz Ferreira den zweiten Platz. Im Gesamtklassement erreichte sie den 294. Rang.
Begleitet und unterstützt wurde die Holleratherin von ihrem Vater Jürgen Vogel, der nach 20 Jahren seine Angst vor dem Fliegen überwand und mit seiner Tochter nach Maui reiste. Die beiden und ein weiterer Athlet vom TuS Schleiden, Urban Scheld, der sich ebenfalls qualifiziert hatte, reisten bereits eine Woche vor dem Wettkampf auf die Insel, um sich an Klima und Zeitumstellung zu gewöhnen. „Das war natürlich ein riesen Aufwand, der auch einiges gekostet hat." Dies war auch der Punkt, der die Studentin im Vorfeld über die Teilnahme nachdenken ließ. Doch der TuS Schleiden hat die Startgelder für seine Mitglieder übernommen und einen Zuschuss zu den Fahrtkosten gegeben. Auch ein Sponsor gab Geld dazu, damit die finanzielle Last nicht so hoch war. So konnte sich Milena Vogel den Traum erfüllen und stieg zum ersten Mal in ihrem Leben in einen Flieger.

Ali's Pizzeria
Die komplette Speisekarte finden Sie unter www.alis-pizzeria.de
Ein gutes Jahr 2020
Wir wünschen allen Gästen und Freunden ein fröhliches Weihnachtsfest und im neuen Jahr Gesundheit und Erfolg!
Wir machen Urlaub
24.12.2019 bis 06.01.2020
Ab 7. Januar sind wir gerne wieder für Sie da!
Tel. 0 24 82 - 42 54 35
Kölner Straße 64 | 53940 Hellenthal

Für die digitale Zukunft bestens gerüstet

Jeder Klassenraum der Gemeinschaftshauptschule Hellenthal wurde mit digitalen und internetfähigen Boards ausgestattet.

In der Hauptschule Hellenthal werden seit Anfang März diesen Jahres verschiedene Bau- und Sanierungsarbeiten durchgeführt.
So sind aktuell schon alle Klassenflure und Klassenräume saniert. Hierzu gehört, dass jeder Klassenraum mit einem digitalen, internetfähigen Board ausgestattet ist, was allen am Unterricht Beteiligten ein großes Maß an neuen Möglichkeiten für die Gestaltung und Durchführung des Unterrichtes bietet. Das Lehrerkollegium hat bereits zu Beginn des Schuljahres an Fortbildungsveranstaltungen für die Nutzung dieser Boards teilgenommen, sodass diese auch von Beginn an effektiv im Unterricht eingesetzt werden können.
Zusätzlich gibt es jetzt in jeder Klasse eine Frischluftanlage, die ständig den CO^2-Gehalt der Raumluft misst und diesen automatisch reguliert. Im Rahmen der energetischen Sanierung ist das Hauptgebäude der Schule vollständig mit neuen Fenstern ausgestattet worden.

Ab dem nächsten Schuljahr soll die digitale Aufrüstung so weit fortgeschritten sein, dass den Schüler/-innen außerdem Tablets zur Verfügung stehen, die individuell im Unterricht eingesetzt werden können.
So wird die Hauptschule im nächsten Schuljahr, wenn alle Maßnahmen beendet sind, medial für die Zukunft gerüstet und eine modern ausgestattete Schule sein.

Anmeldung an der Gemeinschaftshauptschule Hellenthal

Wenn Sie Ihr Kind an der Gemeinschaftshauptschule Hellenthal anmelden möchten oder zunächst nur Informationen benötigen, rufen Sie gerne im Schulsekretariat an oder schreiben Sie eine E-Mail. **Der Anmeldezeitraum für die Schüler/-innen des künftigen Jahrgangs 5 ist vom 17. Februar bis 12. März 2020.**

Folgende Unterlagen werden zur Anmeldung benötigt:
- die vier Anmeldescheine der Grundschule
- Kopien aller Zeugnisse der Grundschule
- eine Kopie der Geburtsurkunde Ihres Kindes (Stammbuch)
- ein Foto für den Schülerausweis
- Ihre Bankverbindung für den Schülerticketantrag
- Ihre Tochter/Ihr Sohn sollte ebenfalls mitkommen
- bei einem Zuzug in die Gemeinde Hellenthal eine amtliche Meldebestätigung
- wenn Sie den Anmeldebogen schon vorab ausfüllen möchten, können Sie diesen auf der Homepage www.ghs-hellenthal.de/ Downloads herunterladen

Die Schulleitung freut sich über Ihre Terminvereinbarung!

INFO · KONTAKT

Gemeinschaftshauptschule Hellenthal
Kalberbenden 14 · 53940 Hellenthal
✆ 02482 / 22 24 · ✉ ghshellenthal@t-online.de

Neue Mitarbeiter Grundschule Reifferscheid

Das Kollegium des Grundschulstandortes Reifferscheid freut sich in diesem Schuljahr zwei neue Mitarbeiter begrüßen zu dürfen. Ab dem 2. Halbjahr 2019/2020 wird Herr Christoph Braun das Kollegium verstärken und bereits seit Anfang September hat Frau Sabine Mielsch ihre Arbeit als Schulsozialarbeiterin aufgenommen. Frau Mielsch ist an zwei Tagen in der Woche in Reifferscheid anzutreffen.

Sie berät sowohl Schüler als auch Eltern bei schulischen Konflikten und Problemen, führt Elterngespräche und unterstützt bei Antragstellungen, z.B. für das Bildungs- und Teilhabepaket. Außerdem bietet sie soziale Gruppenarbeit in den Klassen zur Verbesserung des Klassenklimas und zur Stärkung sozialer und emotionaler Kompetenzen an.

OLIVER HÖRNCHEN
BESTATTUNGEN
Eine helfende Hand…
… im Mittelpunkt
der Mensch.
www.bestattungen-hoernchen.de
Trierer Straße 35 • 53940 Hellenthal • Tel. 02482 / 2149
Mobil 0172 / 6054208 • o.hoernchen@live.de

Einstimmung auf die Adventszeit

Rund um das 1. Adventswochenende feierten beide Grundschulstandorte den Beginn der Adventszeit.

Während am Samstag in Reifferscheid die Klassen kleine Theaterstücke, mit Musik untermalte Geschichten, begleitet von Cello und Blockflöten, Gedichte und Minimusicals aufführten, öffnete die 3. Klasse des Standorts Hellenthal im Rahmen des „Lebendigen Adventskalenders" am Montag das zweite Adventsfenster. Dabei begeisterten sie mit Liedern, Gedichten und Flötenstücken, die alle unter dem Motto „Wir tragen ein Licht in die Adventszeit" standen.
Traditionell begleitete der Förderverein in Reifferscheid die Veranstaltung mit Kaffee und einem großen Angebot an selbstgebackenem Kuchen.
Wie immer wurde dieses Angebot von Eltern und Kindern gerne angenommen. Im Flur wurden an verschiedenen Ständen sowohl weihnachtliche wie alltagstaugliche Geschenke auf hohem handwerklichem Niveau angeboten. Erstmals hatten auch die Kinder und Eltern der 4. Klasse einen Stand eingerichtet. Die Schüler hatten im Sach- und Kunstunterricht unter dem Thema „Klimaschutz – Nachhaltigkeit und Plastikvermeidung" Upcycling verschiedener Materialien wie alte CDs, Milchtüten, Konservendosen, Kaffeekapseln zu Weihnachtsdekoration betrieben und zum Verkauf angeboten. Mit Moos verzierte Adventskränze, Windlichter, Lichterketten und Kerzenhalter waren entstanden. Vor allem die Lichterketten aus Kaffeekapseln erfreuten sich großer Nachfrage.

Sehr besinnlich und feierlich ging es am Standort Hellenthal zu. Nur im Schein der Lichterketten und Kerzen führten die Kinder der 3. Klasse ihre Lieder, die zum Mitsingen aufforderten, Flötenstücke und Gedichte auf. Zum Abschluss der Veranstaltung verteilten die Kinder als Erinnerung an den Abend selbstgemachte Lichtergeschenke.

Bilder: Grundschulverbund Hellenthal

Am 22. November fand in Vogelsang die Zertifizierungsfeier der Nationalparkschulen statt. In festlichem Rahmen präsentierten sich die Nationalparkschulen mit ihren Themen. U.a. war die Bildungsministerin Yvonne Gebauer zu Gast. Auch der Grundschulverbund erhielt die Urkunde und die Plakette für den Zertifizierungszeitraum von 2017 bis 2019. Stolz posierte die Abordnung der Schule, bestehend aus Eltern, Schüler/-innen und Kollegen/-innen vor ihrem Stand auf dem „Markt der Möglichkeiten".

Keils Bernd
Dachdeckermeister

- Steildach
- Flachdach
- Fassade
- Dachstuhl

Wir bedanken uns bei allen Kunden und Geschäftspartnern für die gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen für das neue Jahr alles Gute, Gesundheit und viel Erfolg!

www.keils-bedachungen.de www.facebook.com/KeilsBedachungen

Modewelt sofie
Mode für JEDEFRAU
...in allen Größen zu ganz kleinen Preisen!
Aachener Straße 17 · Gemünd · Tel.: 0 24 44 - 9 15 98 50
www.modewelt-sofie.de

Anmeldung für das Schuljahr 2020/2021

Realschule Schleiden

Termine Beratungsgespräche (ohne Voranmeldung)
31.01.2020 von 13.00 bis 17.00 Uhr
01.02.2020 von 09.00 bis 13.00 Uhr
03. bis 14.02.2020 von 08.00 bis 13.00 Uhr

Anmeldungen nach Terminabsprache
17.02. bis 13.03.2020 Mo. bis Fr./Sa. von 08.00 bis 13.00 Uhr, freitags auch bis 17.00 Uhr.
Bitte Anmeldescheine, drei Fotos, Geburtsurkunde und Zeugnis mitbringen.

INFO · KONTAKT

Städtische Realschule Schleiden
Ruppenberg · 53937 Schleiden
✆ 02445 7138 · ✉ realschuleSLE@aol.com
www.realschule-schleiden.de

Autohaus Hörnchen
KFZ-Meisterbetrieb
Inh. Ronny Hörnchen
Wir wünschen unseren Kunden Frohe Weihnachten und ein schönes neues Jahr 2020.
Tel. 02485/456
Harperscheid 46
53937 Schleiden
www.autohaus-hoernchen.de
Neu- & Jahreswagen • Gebrauchtwagen • Reifen & Felgen • Klimaservice
Unfallschäden • Finanzierung • HU & AU täglich • Rep. aller Art

Städtisches Johannes-Sturmius-Gymnasium Schleiden

Informationsabend
Ein Informationsabend zu den Themen Anmeldung zum Schuljahr 2020/2021 am Städtischen Johannes-Sturmius-Gymnasium Schleiden für Klasse 5 und die Einführungsphase der Oberstufe sowie Planungen zum Wiederaufbau und Neubau findet am Donnerstag, dem 16. Januar 2020 um 19.00 Uhr im großen Erdkunderaum (B207) statt.

Anmeldungen nach Terminabsprache
Klasse 5 und Einführungsphase der Oberstufe

Fr. 31.01.2020 von 13.00 bis 18.30 Uhr
Sa. 01.02.2020 von 09.00 bis 12.30 Uhr
Mo. 03.02.2020 von 14.00 bis 18.30 Uhr
Di. 04.02.2020 von 14.00 bis 17.30 Uhr
Mi. 05.02.2020 von 14.00 bis 17.30 Uhr
Do. 06.02.2020 von 15.30 bis 19.30 Uhr
Fr. 07.02.2020 von 08.00 bis 14.00 Uhr

Bitte zum Anmeldegespräch mitbringen: Anmeldeunterlagen 4-fach, die letzten beiden Zeugnisse, 2 Passfotos, Stammbuch/Geburtsurkunde, ggf. Anmeldevollmacht.

Kennenlern- und Beratungsgespräche im Vorfeld der Anmeldung bietet das Johannes-Sturmius-Gymnasium jederzeit an – einfach einen Termin vereinbaren und vorbeikommen.

INFO · KONTAKT

Städtisches Johannes-Sturmius-Gymnasium Schleiden
Sekretariat · Am Alten Rathaus 1 · 53937 Schleiden
✆ 02445 911230 · ✉ jsg.sle@t-online.de
www.gymnasium-schleiden.de

Qualität - Zuverlässigkeit - Service
Dieter Klein e.K.
Mineralölhandel
• Heizöl
• Diesel
• Schmierstoffe
Bahnhofstraße 81
53949 Dahlem-Schmidtheim
info@klein-mineraloele.de
0 24 47 - 91 79 79 - 0

KINDER-SEITE

Wo haben sich die 10 Fehler in Bild 2 versteckt?

Bild 1

Bild 2

Kennst du diese beiden Weihnachtslieder?

A)

B)

Lösungen: Seite 12

Male die Bilder farbig aus!

Welcher Schatten gehört zum Rentier?

Bekanntmachung

5. Satzung vom 11.12.2019 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hellenthal (Straßenreinigungssatzung) vom 21.10.2011

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706, 1976 S. 12) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Hellenthal in seiner Sitzung am 10.12.2019 die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hellenthal beschlossen:

Artikel I

Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 3) auferlegt. Ist nur auf einer Straßen- oder Gehwegseite ein reinigungspflichtiger Eigentümer vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche; ansonsten bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung der Gemeindeverwaltung Hellenthal:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - in der derzeit geltenden Fassung - kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hellenthal, den 11.12.2019
Rudolf Westerburg, Bürgermeister

Änderung Straßenverzeichnis zur 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Hellenthal vom 21.10.2011; (Straßenreinigungssatzung)

A = Anliegerstraße, I = Innerörtliche Straße, Ü = Überörtliche Straße

Ort	Straße	Straßenbezeichnung	Klassifizierung	Fahrbahnreinigung durch Anlieger	Fahrbahnreinigung durch Gemeinde	Winterdienst durch Gemeinde	Winterdienst durch Anlieger
Paulushof	Paulushof	Haus Nr. 4 bis Haus Nr. 13	A	X	–	X	–

Bekanntmachung

7. Satzung vom 11.12.2019 zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Gebührenerhebung der öffentlichen Anlage zur Fremdwasserableitung und -beseitigung der Gemeinde Hellenthal vom 16.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), in der jeweils geltenden Fassung und des § 2 des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016 S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hellenthal am 10.12.2019 die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Gebührenerhebung der öffentlichen Anlage zur Fremdwasserableitung und -beseitigung der Gemeinde Hellenthal vom 16.12.2009 beschlossen:

Artikel I

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung

(2) Die Fremdwasserbeseitigungsgebühr beträgt bei bebauten Grundstücken 0,09 € je m² Grundstücksfläche.

Autohaus Scholzen
www.autohaus-scholzen.com

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung der Gemeindeverwaltung Hellenthal:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - in der derzeit geltenden Fassung - kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hellenthal, den 11.12.2019
Rudolf Westerburg, Bürgermeister

Bekanntmachung

10. Satzung vom 11.12.2019 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Hellenthal vom 16.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), - in der jeweils geltenden Fassung -, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), - in der jeweils geltenden Fassung -, des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), - in der jeweils geltenden Fassung – sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559, 590), - in der jeweils geltenden Fassung -, hat der Rat der Gemeinde Hellenthal in seiner Sitzung am 10.12.2019 die 10. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Hellenthal vom 16.12.2009 beschlossen:

Artikel I

Schmutzwassergebühr

§ 4 Abs. 5 und 6 erhält folgende Fassung

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen.

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

• Erstellung von Hoch- und Tiefbauarbeiten
• Stahlbetonwandschnitte und Kernbohrungen
• Erdarbeiten und Pflasterarbeiten
• Umbau- und Sanierungsmaßnahmen

Im Flachsland 24
53940 Hellenthal
Tel. (0 24 82) 13 51
Fax (0 24 82) 17 22

STOFF BAUUNTERNEHMUNG

www.stoff-bauunternehmung.de

Fachmakler für landwirtschaftliche Anwesen sucht im Kundenauftrag:

Bauernhöfe, Reiterhöfe, Althofstellen, Forsthäuser, Mühlen

Kompetente Beratung und Begleitung ist für uns selbstverständlich.

Tel. 0 98 52/61 57 360

E-Mail: info@pfeiffer-koberstein-immobilien.de
www.pfeiffer-koberstein-immobilien.de

Ihr Ansprechpartner vor Ort:
Christian Kölsch · Tel.: 0173 - 7441696

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwundmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwundmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

(6) Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser:

ohne Landeszuweisungen:	3,05 € je cbm/Jahr,
nach Abzug der Landeszuweisungen	3,03 € je cbm/Jahr.

Artikel II

Niederschlagswassergebühr

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung

(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs.1:

ohne Landeszuweisungen für öffentliche Flächen	0,76 € je qm/Jahr,
nach Abzug der Landeszuweisungen für private Flächen	0,75 € je qm/Jahr.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung der Gemeindeverwaltung Hellenthal:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - in der derzeit geltenden Fassung - kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hellenthal, den 11.12.2019
Rudolf Westerburg, Bürgermeister

Bekanntmachung

22. Änderungssatzung vom 11.12.2019 der Gemeinde Hellenthal über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 03.02.1994

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 43 ff., 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 934 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17.10.2013 (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. -), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987 S. 602), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hellenthal in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende 22. Änderungssatzung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 03.02.1994 beschlossen:

Artikel 1

Gebührensätze

§ 12 erhält folgende Fassung

(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts 39,90 €.

(2) Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 10 m erforderlich, so sind

für die Länge	von 10 - 20 m	0,12 €,
für die Länge	von 21 - 30 m	0,24 € und
für die Länge	von > 31 m	0,36 €

je Meter zu zahlen sowie

für Leerfahrten ist eine Gebühr von 69,02 € je Leerfahrt zu zahlen.

Kosten für Leerfahrten entstehen in den Fällen, in denen trotz Terminvereinbarung, ohne ein Verschulden der Entsorgungsfirma, die Grundstücksentwässerungsanlage nicht geleert werden konnte.

(3) Für die Grundstückseigentümer, die keine Möglichkeit haben, die geschlossenen Klärgruben durch entsprechende bauliche Änderungen als Dreikammerklärgruben herzurichten und eine Verrieselung zu erstellen, wird die höchstzulässige Gebühr begrenzt auf die für einen Kanalvollanschluss zu zahlende Jahresgebühr.

(4) Eine Kleineinleiter-Abgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und des § 56 LWG NRW entspricht.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung der Gemeindeverwaltung Hellenthal:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - in der derzeit geltenden Fassung - kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hellenthal, den 11.12.2019
Rudolf Westerburg, Bürgermeister

Bekanntmachung

26. Satzung vom 11.12.2019 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Hellenthal (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hellenthal vom 15.04.1980)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), in der jeweils geltenden Fassung , und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hellenthal in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende 26. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Hellenthal vom 15.04.1980 beschlossen:

Artikel I

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung

(4) Für die Winterwartung wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (nach Absatz 1 bis 3) beträgt jährlich, wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

a) dem überörtlichen Verkehr dient (Ü)	0,92 €,
b) dem innerörtlichen Verkehr dient (I)	0,92 €,
c) dem Anliegerverkehr dient (A)	0,92 €.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Balter
BAUUNTERNEHMEN
Tief- und Hochbau - Ingenieurbau
Rohrleitungs- und Kabelbau
Gleisbau - Wasserbau - Landschaftsgestaltung
Geschw. Balter
Bauunternehmung GmbH
Prümer Straße 46
53940 Losheim/Eifel
Telefon (0 65 57) 78-0
Telefax (0 65 57) 78 38

Frank Pütz
Garten- und Landschaftsbau
- Erdarbeiten
- Gestaltung von Terassen- und Hofflächen
- Teichbau und Wasserspiele
- Reinigung von Pflaster und Platten

Wollenberg 115 • 53940 Hellenthal
Tel. 0 24 82 / 26 16 • Fax 0 24 82 / 91 11 75
Mobil 01 71 / 7 82 37 34

Bekanntmachungsanordnung der Gemeindeverwaltung Hellenthal:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - in der derzeit geltenden Fassung - kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hellenthal, den 11.12.2019
Rudolf Westerburg, Bürgermeister

Bekanntmachung

33. Satzung vom 11.12.2019 zur Änderung der Gebührensatzung vom 13.02.1981 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Hellenthal vom 01.01.2013

Aufgrund der §§ 7 und 8 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NW 2023), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV NW 610), in der jeweils geltenden Fassung, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NW. S.250 / SGV NW 74), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hellenthal in seiner Sitzung am 10.12.2019 die 33. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 13.02.1981 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hellenthal vom 01.01.2013 beschlossen:

Artikel I

Gebührenmaßstab und Gebührensätze

§ 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr berechnet sich aus einer Bereitstellungsgebühr je Restabfallbehälter und Jahr und einer Leerungsgebühr pro Leerung des Restabfallbehälters.

Die Bereitstellungsgebühr wird für das Einsammeln, Abfahren und die Entsorgung/Verwertung von Bioabfall, Sperrmüll, Altpapier, schadstoffhaltigen Abfällen, Elektro- und Elektronikgeräten, verbotswidrigen Abfallablagerungen sowie für die Information und Beratung der privaten Haushalte erhoben.

Die Leerungsgebühr wird pro Leerung für das Einsammeln, Abfahren und die Entsorgung/Verwertung von Restmüll erhoben. Für jedes Restmüllgefäß, mit Ausnahme der 1.100 l Container werden jedoch 12 Pflichtentleerungen im Veranlagungsjahr vorausgesetzt und erhoben.

(2) Die Bereitstellungsgebühr je Jahr beträgt für die Restabfallbehälter, zuzüglich eines Bioabfallbehälters, mit einem Inhalt von

a) 80 Litern 60,80 €,
b) 120 Litern 91,20 € und
c) 240 Litern 182,40 €.

(3) Für jede Entleerung der Restabfallbehälter wird eine Gebühr

für den 80 l Behälter je Leerung	von	2,31 €,
für den 120 l Behälter je Leerung	von	3,47 € und
für den 240 l Behälter je Leerung	von	6,93 €

erhoben.

(4) Die Gebühr für einen genormten Restmüll- und Bioabfallsack (70 l) beträgt je Abfallsack 3,50 €.

(5) Wird im Einzelfall die Benutzung eines 1.100 l Restabfallbehälters zugelassen, sind hierfür Gebühren für die wöchentliche Entleerung in Höhe von 1.662,28 € zu zahlen.

(6) Besteht eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 9a, Abs. 1 Satz 1, der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hellenthal, wird die nach Abs. 2 Buchstabe a, b und c festgesetzte Bereitstellungsgebühr um jeweils 20 v. H. ermäßigt. In den Fällen des Abs. 5 wird keine Ermäßigung von der Bereitstellungsgebühr gewährt.

(7) Die Gebühr für die Leerung eines zusätzlichen verunreinigten Bioabfallgefäßes (z.B. ein 2. Bioabfallgefäß) gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hellenthal im Rahmen der Restmüllabfuhr, beträgt jährlich

a)	für ein 80 l Gefäß	17,00 €,
b)	für ein 120 l Gefäß	17,00 € und
c)	für ein 240 l Gefäß	19,71 €.

(8) Für die Nutzung eines Großraumcontainers mit einem Fassungsvermögen von 20 m³ und einer Standzeit von drei Tagen beträgt die Gebühr je Abfuhr 175,00 €.

Artikel II

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung der Gemeindeverwaltung Hellenthal:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - in der derzeit geltenden Fassung - kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hellenthal, den 11.12.2019
Rudolf Westerburg, Bürgermeister

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung für das Verbrennen pflanzlicher Abfälle

Nach § 28 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), in der derzeit geltenden Fassung, dürfen Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen und Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall nach § 28 Abs. 2 KrWG unter dem Vorbehalt des Widerrufs Ausnahmen zulassen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Zuständige Behörde für Ausnahmegenehmigungen außerhalb des Waldes ist nach Nr. 30.1.2 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 in der derzeit geltenden Fassung die örtliche Ordnungsbehörde.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund ergeht auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 KrWG unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs folgende Ausnahmegenehmigung als Allgemeinverfügung:

In der Gemeinde Hellenthal dürfen pflanzliche Abfälle unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen auf jedem Grundstück **an zwei Tagen in der Woche,** und zwar montags bis freitags in der Zeit von 9.00 bis 19.00 Uhr sowie samstags in der Zeit von 9.00 bis 13.00 Uhr verbrannt werden. Der Nutzungsberechtigte des Grundstücks kann darüber entscheiden, an welchen zwei Tagen je Woche pflanzliche Abfälle verbrannt werden. An Sonn- und Feiertagen darf nicht verbrannt werden. Pro Tag ist nur ein Verbrennungsvorgang von höchstens zwei Stunden zulässig.

Diese Ausnahmegenehmigung gilt nicht für:

- Schlagabraum oder sonstige pflanzliche Abfälle aus forstwirtschaftlicher Herkunft
- Landwirtschaftliche Produktionsrückstände (Stroh, Heu, Kartoffellaub o. ä.)
- Erwerbsgärtnerische Produktionsrückstände
- Im Rahmen von Garten- und Landschaftsbau gewerblich anfallende pflanzliche Abfälle

Auflagen:

1. Es dürfen nur pflanzliche Abfälle verbrannt werden. Pflanzliche Abfälle im Sinne dieser Ausnahmegenehmigung sind nur Strauch-, Baum-, Ast- und Heckenschnitt sowie Kartoffelreste aus Kleingärten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte und andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.

2. Die pflanzlichen Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.

3. Die pflanzlichen Abfälle müssen zu derartig kleinen Haufen zusammengefasst sein, dass der Verbrennungsvorgang innerhalb von zwei Stunden abgeschlossen ist.

4. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere Rauchentwicklung sowie Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus, sind zu verhindern. Hierzu sind entsprechende Sicherheitsabstände einzuhalten.

5. Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle kann durch die Ordnungsbehörde ganz oder teilweise untersagt werden, wenn es geeignet ist, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z.B. bei Waldbrandgefahr) oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder den Einzelnen (Nachbarschaft) herbeizuführen.

6. Der Verbrennungsvorgang ist ständig von wenigstens einer Person, die das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, zu beaufsichtigen. Sie darf den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind. Noch vorhandene Glut ist ggf. so zu übererden, dass auch bei einem aufkommenden Wind Funkenflug ausgeschlossen ist.

7. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden; vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.

8. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.

Eisenwaren - Sanitärbedarf
FRIEDRICH VIRMOND
GmbH
gegründet 1846

Trierer Straße 1
53940 Hellenthal
Telefon 0 24 82 / 22 13

Marcus
Linden
Stukkateurmeister
ML
Stukk&Putz
Systeme
Tel./Fax (02486) 802563
Mobil (0177) 2158774
E-Mail: marcus.linden@freenet.de
53947 Nettersheim, Keltenring 4

9. Die pflanzlichen Abfälle dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, da zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Grünabfall Unterschlupf suchen. Alternativ ist vor Beginn der Verbrennung der Grünabfall umzuschichten.

10. Jeder Verbrennungsvorgang ist der Gemeinde schriftlich mindestens 48 Stunden vorher unter Angabe der folgenden Daten anzuzeigen:

    - Name und Anschrift der verantwortlichen Person
    - Ort und Zeitpunkt des Verbrennungsvorgangs
    - Entfernung des Feuers zu baulichen Anlagen
    - Umfang (m³) und Art der Grünabfälle
    - Begründung, weshalb die Entsorgung nicht über die gemeindliche Grünabfallsammlung erfolgen kann
    - Benennung einer mindestens 18-jährigen Aufsichtsperson nebst telefonischer Erreichbarkeit

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere über Genehmigungserfordernisse oder besondere Anforderungen bleiben unberührt.
Für die Verwendung pflanzlicher Rückstände für Feuer, die auf überliefertem Brauchtum beruhen, gilt § 7 des Landesimmissionsschutzgesetzes.

Begründung:

Die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen etwa durch Verbrennen ist nach § 28 Abs. 1 KrWG grundsätzlich nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen erlaubt. Abweichend davon kann die örtliche Ordnungsbehörde nach § 28 Abs. 2 KrWG im Einzelfall durch Verwaltungsakt oder auch im Wege einer Allgemeinverfügung Ausnahmen zulassen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Nach dem Merkblatt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (Stand: 2. Oktober 2012) kann das Verbrennen dann zugelassen werden, wenn große Mengen pflanzlicher Abfälle in ländlich strukturierten Gebieten anfallen. Bei der Entscheidung sollte auch berücksichtigt werden, dass Hecken und Sträucher vielfach auf Betreiben des Landschaftsschutzes als Strukturelemente und Rückzugs- oder Lebensraum von Tieren angelegt und erhalten werden sollen.

Das Gebiet der Gemeinde Hellenthal zeichnet sich durch großflächig bemessene Grundstücke und landschaftsprägende Hecken aus. Dieser Charakter lässt vor allem bei notwendigen Pflegemaßnahmen ein großes Aufkommen von pflanzlichen Abfällen entstehen. Das Aufkommen ist mit den bestehenden Einrichtungen bei objektiver Betrachtung – vor allem der weite Transportweg zu den zugelassenen Anlagen – nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu entsorgen. Somit muss die Verbrennung pflanzlicher Abfälle als Entsorgungsalternative aus ökologischen Gründen erhalten bleiben.

Im Rahmen der Ermessensausübung ist das Wohl der Allgemeinheit zu beachten, welches durch die Verbrennung von pflanzlichen Abfällen eingeschränkt werden kann. Mit den Auflagen werden die Belästigungen für die Anwohner auf ein erträgliches Maß reduziert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Hellenthal, den 11.12.2019
Rudolf Westerburg, Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung vom 11.12.2019 über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Hellenthal (Brandverhütungsschausatzung)

Der Rat der Gemeinde Hellenthal hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 aufgrund des § 52 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG), der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in den derzeit gültigen Fassungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zweck der Brandverhütungsschau

(1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2
Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich die Brandschau vornimmt,

b) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung oder gutachterlichen Stellungnahme - einschließlich deren Vor- und Nachbereitung - eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschaupflicht unterliegt, aber vom Betreiber/Eigentümer des Objektes beantragt worden ist. Hierunter fallen auch baurechtlich geforderte Stellungahmen.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3
Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlungen und nach der Zahl der eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.

(2) Die Gebühr beträgt 30,00 € je angefangene halbe Stunde und eingesetzte Kraft.

§ 4
Zeitliche Folge der Brandschau

(1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Gemeinde Hellenthal unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Die Brandverhütungsschau ist in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

§ 5
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6
Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Hellenthal (Brandschausatzung) vom 18.02.1999 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung der Gemeindeverwaltung Hellenthal:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - in der derzeit geltenden Fassung - kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hellenthal, den 11.12.2019
Rudolf Westerburg, Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung vom 11.12.2019 über die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde Hellenthal

Der Rat der Gemeinde Hellenthal hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 21 Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz und den Katastrophenschutz (BHKG) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in den derzeit geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Umfang des Verdienstausfalls

(1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr haben Anspruch (§ 21 Abs. 3, 4 BHKG) auf Ersatz ihres Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

§ 2 Höhe der Entschädigung

(1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 40 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

(2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstausfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.

(3) Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale wird auf 60 Euro pro Stunde festgesetzt.

§ 3 Antragsverfahren

Der Antrag von Verdienstausfall ist schriftlich bei der Gemeinde Hellenthal zu stellen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe des zu leistenden Verdienstausfalles nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in der Gemeinde Hellenthal vom 21.04.1999 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung der Gemeindeverwaltung Hellenthal:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - in der derzeit geltenden Fassung - kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hellenthal, den 11.12.2019
Rudolf Westerburg, Bürgermeister

Bekanntmachung

Kreisverwaltung Euskirchen

Auf der Grundlage des § 21 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i.V. mit § 10 Abs. 8 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.03.2013 (BGBL I.S. 1274 ber. S. 3753/ FNA 2129-8) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit die Entscheidung vom 30.10.2019 über den Genehmigungsantrag der Fa. KEVER PBB mbH, Hindenburgstr. 13, 53925 Kall nach § 4 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

1. Tenor

Aufgrund von § 4 Absatz 1 BImSchG und § 6 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchGV) wird der Fa. KEVER PBB mbH, Hindenburgstr. 13, 53925 Kall auf ihren Antrag vom 23.10.2018 in der ergänzten Fassung vom 08.07.2019 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP 3 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einer Gesamthöhe von 229,13 m und einer Nennleistung von 3.500 kW oder 4.200 kW am Standort Gemeinde Blankenheim, Gemarkung Blankenheimerdorf, Flur 42, Flurstück 44 erteilt (Az 10063/2018). Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle anlagenbezogenen behördlichen Entscheidungen ein.

Die Genehmigung ist mit Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen verbunden. Die Auflagen enthalten u.a. Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Lärm, Schattenwurf und zur Gefahrenabwehr. Weiterhin werden durch Auflagen Regelungen zum Schutz von Boden und Grundwasser, zum Arten- und Habitatschutz, zu Kennzeichnungspflichten für den zivilen Luftverkehr, zu militärischen Belangen sowie zum Brandschutz und zum Arbeitsschutz getroffen.

In der Genehmigung ist über die rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektroni-

schen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund § 10 Abs. 7 und 8 Satz 2, 4 und 5 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV. Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung zwei Wochen in der Zeit vom

07.01.2020 bis einschließlich 21.01.2020

bei den folgenden Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Kreisverwaltung Euskirchen
   Kreishaus, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen, Zimmer A 202

Montag bis Donnerstag	**08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und**
	13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	**08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,**

2. Gemeinde Blankenheim
   Rathaus, Rathausplatz 16, 53945 Blankenheim, Zimmer: 205

Montag, Dienstag, Donnerstag	
und Freitag	**08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und**
Dienstag	**14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und**
Donnerstag	**14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**
Mittwoch	**geschlossen**

3. Gemeinde Hellenthal
   Rathausstraße 2, 53940 Hellenthal, Zimmer 20

Montag bis Freitag	**08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und**
Donnerstag	**14.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

4. Gemeinde Dahlem
   Rathaus, Hauptstrasse 23, 53949 Dahlem-Schmidtheim, Zimmer 47

Montag bis Donnerstag	**08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und**
Freitag	**08.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

5. Gemeinde Nettersheim
   Rathaus, Krausstraße 2, 53947 Nettersheim, Zimmer 7

Montag bis Freitag	**08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und**
Dienstag	**13.30 Uhr bis 18.00 Uhr und**
Donnerstag	**13.30 Uhr bis 16.00 Uhr**

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von denjenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei den oben genannten Stellen angefordert werden. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung über die Zulassungsentscheidung und der Genehmigungsbescheid und die darin enthaltene zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen über die Internetseite www.uvp.-verbund.de veröffentlicht. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Verwaltungsgericht Aachen. Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Euskirchen, 12.12.2019
Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen
Der Landrat
Im Auftrag gez. Aha

Engel e.K.
Inh. F. Knebel
Fachhandel für
Farben · Lacke · Tapeten
Bodenbeläge · Türen
53940 Hellenthal · Kammerwald 2 - 4
Tel. 0 24 82 - 21 92 · Fax 79 94
email heimdecor.engel@t-online.de

Bekanntmachung

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Musikschulzweckverbandes Schleiden und Entlastung des Verbandsvorstehers

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2018 den Jahresabschluss 2016 (Kurzfassung s.u.) gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt und dem Verbandsvorsteher vorbehaltlos Entlastung erteilt.

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016

Der Jahresabschluss 2016 mit Anlagen wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie liegen zur Einsichtnahme während der Dienststunden und zwar

montags bis freitags von 7.45 Uhr bis 12.30 Uhr

im Rathaus der Stadt Schleiden in 53937 Schleiden, Blankenheimer Straße 2, Zimmer 271, öffentlich aus und werden bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 verfügbar gehalten.

Schleiden, den 30.10.2019
(gez. Ingo Pfennings)
Verbandsvorsteher des Musikschulzweckverbandes Schleiden

Das Jahr 2016 schließt wie folgt ab:

Schlussbilanz zum 31.12.2016

Aktiva		Passiva	
1. Anlagevermögen (AV)		**1. Eigenkapital**	**22.635,77 €**
1.1 Immaterielle AV	2,00 €	**2. Sonderposten**	**0,00 €**
1.2 Sachanlagen	11.176,43 €	**3. Rückstellungen**	**10.736,39 €**
1.3 Finanzanlagen	0,00 €	**4. Verbindlichkeiten**	**9.688,08 €**
2. Umlaufvermögen (UV)		**5. Passive Rechnungsabgrenzung**	**1.198,06 €**
2.1 Vorräte	2.342,38 €		
2.2 Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	11.318,47 €		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €		
2.4 Liquide Mittel	19.350,71 €		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	34.240,00		
Summe Aktiva	**44.258,30 €**	**Summe Passiva**	**44.258,30 €**

Gesamtergebnisrechnung 2016

Ordentliche Erträge	642.266,76 €
- Ordentliche Aufwendungen	- 642.266,76 €
= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	0,00 €
Finanzerträge	0,00 €
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00 €
= Finanzergebnis	0,00 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €
- Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
= Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
= Jahresergebnis	**0,00 €**

Gesamtfinanzrechnung 2016

Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	639.365,75 €
- Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 642.140,72 €
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 2.774,97 €
Einz. aus Investitionstätigkeit	0,00 €
- Ausz. aus Investitionstätigkeit	- 1.744,51 €
= Saldo aus Investitionstätigkeit	- 1.744,51 €
= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	- 4.519,48 €
Einz. aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
- Ausz. aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Änderung des Bestands an eigenen Finanzmitteln	- 4.519,48 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	23.870,19 €
+ Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00 €
Liquide Mittel	**19.350,71 €**

GESCHWIND & SCHMITZ
RECHTSANWÄLTE

Eric Geschwind Rechtsanwalt
Andrea Schmitz Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht

Schleidener Straße 12
53937 Schleiden-Gemünd
Telefon (0 24 44) 95 40 - 10
Telefax (0 24 44) 95 40 - 15
Geschwind-Schmitz@t-online.de

RATS-INFORMATIONS-SYSTEM

https://sdnetrim.kdvz-frechen.de/rim4570/

Bekanntmachung

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Musikschulzweckverbandes Schleiden und Entlastung des Verbandsvorstehers

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 18. März 2019 den Jahresabschluss 2017 (Kurzfassung s.u.) gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt und dem Verbandsvorsteher vorbehaltlos Entlastung erteilt.

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017

Der Jahresabschluss 2017 mit Anlagen wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie liegen zur Einsichtnahme während der Dienststunden und zwar

montags bis freitags von 7.45 Uhr bis 12.30 Uhr

im Rathaus der Stadt Schleiden in 53937 Schleiden, Blankenheimer Straße 2, Zimmer 271, öffentlich aus und werden bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 verfügbar gehalten.

Schleiden, den 30.10.2019
(gez. Ingo Pfennings)
Verbandsvorsteher des Musikschulzweckverbandes Schleiden

Das Jahr 2017 schließt wie folgt ab:

Schlussbilanz zum 31.12.2017

Aktiva		Passiva	
1. Anlagevermögen (AV)		**1. Eigenkapital**	**22.634,77 €**
1.1 Immaterielle AV	2,00 €	**2. Sonderposten**	**0,00 €**
1.2 Sachanlagen	11.399,45 €	**3. Rückstellungen**	**14.220,69 €**
1.3 Finanzanlagen	0,00 €	**4. Verbindlichkeiten**	**18.090,65 €**
2. Umlaufvermögen (UV)		**5. Passive Rechnungsabgrenzung**	**811,66 €**
2.1 Vorräte	1.639,91 €		
2.2 Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	8.236,39 €		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €		
2.4 Liquide Mittel	34.480,02 €		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00		
Summe Aktiva	**55.757,77 €**	**Summe Passiva**	**55.757,77 €**

Gesamtergebnisrechnung 2017

Ordentliche Erträge	642.262,93 €
- Ordentliche Aufwendungen	- 642.262,93 €
= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	0,00 €
Finanzerträge	0,00 €
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00 €
= Finanzergebnis	0,00 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €
- Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
= Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
= Jahresergebnis	**0,00 €**

Gesamtfinanzrechnung 2017

Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	653.818,54 €
- Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 636.589,62 €
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	17.228,92 €
Einz. aus Investitionstätigkeit	0,00 €
- Ausz. aus Investitionstätigkeit	-2.099,61 €
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.099,61 €
= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	15.129,31 €
Einz. aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
- Ausz. aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Änderung des Bestands an eigenen Finanzmitteln	15.129,31 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	19.350,71 €
+ Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00 €
Liquide Mittel	**34.480,02 €**

Bekanntmachung

Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Dickerscheid gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. S. 3634) in Verbindung mit dem § 7 Abs. 1 sowie § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 ff) - SGV.NRW.2023 - zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Gemeinde Hellenthal am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Abgrenzung des Ergänzungsbereiches nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Der Geltungsbereich dieser Ergänzungssatzung mit der Bezeichnung E umfasst einen Teilbereich des Flurstücks 119 in der Gemarkung Hellenthal, Flur 17 mit einer Größe von rd. 1.390 m².

Der Ergänzungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan (M = 1 : 5.000) ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Die im Lageplan mit einer Strichellinie umgrenzten Außenbereichsflächen werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Dickerscheid nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einbezogen.

§ 2
Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten räumlichen Geltungsbereiche richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach den Festsetzungen der §§ 3 und 4 dieser Satzung und im Übrigen nach § 34 BauGB. Sobald für den nach § 1 festgelegten Geltungsbereich ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3
Festsetzungen der Ergänzungssatzung

Entsprechend § 9 BauGB werden für die Geltungsbereiche der Ergänzungssatzung folgende Festsetzungen getroffen:

1. Art und Maß der baulichen Nutzung
   Für die zur Ergänzung vorgesehene Teilfläche mit den Bezeichnung E wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 34 Abs. 5 BauGB festgesetzt, dass als Art der baulichen Nutzung nur bis zu zweigeschossige Wohngebäude sind.
   Die zulässige Grundflächenzahl gemäß § 19 BauNVO wird mit 0,25 GRZ festgesetzt. Die zulässige Grundfläche darf gem. § 19 Abs. 4 BauNVO durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten um bis zu 50 % überschritten werden.

2. Überbaubare Grundstücksflächen / Bauweise
   Die Gebäude sind in offener Bauweise zu errichten. In der offenen Bauweise sind die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.

3. Ausgleichsmaßnahmen
   Pro angefangene 100 m² befestigter Grundstücksfläche sind zwei hochstämmige Obstbäume alter Art oder einheimische Bäume 1. Ordnung anzupflanzen und durch Pflege zu erhalten. Falls ein Baum durch äußere Einflüsse abstirbt, ist er durch einen gleichartigen zu ersetzen. Anstelle der Anpflanzung der Bäume kann das Grundstück durch eine Hecke mit einheimischem Laubgehölz eingefriedet werden.

4. Artenschutz
   Im Plangebiet sind die Belange des Artenschutzes nach BNatSchG zu beachten.
   Eine Betroffenheit nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG für die europäischen Vogelarten kann vermieden werden, wenn die Baufeldvorbereitung außerhalb des Brutgeschäftes liegt. Das Brutgeschäft beginnt 01.März und endet 30. September. Abseits dieser Zeitspanne kann die Baufeldräumung und -vorbereitung durchgeführt werden, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar eines Jahres.

§ 4
Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 Abs. 4 BauONRW

Für die Hauptgebäude sind ausschließlich geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 20° bis 40° zulässig. Die Dachflächen der Hauptgebäude sind in den Farbtönen schwarzgrau bis dunkelbraun einzudecken.
Einrichtungen der Solartechnik sind allgemein zulässig.

§ 5
Bauausführung

Im Rahmen der Bauausführung sind nachfolgende Kennzeichnungen und Hinweise zu beachten:

1. Erdbebenzone
   Die Gemarkung Hellenthal befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesland Nordrhein-Westfalen, Karte zu DIN 4149 Juni 2006, in der Erdbebenzone 1, Untergrundklasse R (Gebiete mit felsartigem Gesteinsuntergrund). Die in der DIN 4149 genannten bautechnischen Maßnahmen sind zu berücksichtigen.

2. Boden
   Hinweise auf schädliche Bodenbelastungen innerhalb des Satzungsgebietes liegen nicht vor.

   Sollten im Zuge der Baumaßnahme, vor Ort schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde nach § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) unverzüglich zu informieren.
   Sollten im Rahmen der Baumaßnahme Bodenmaterialien zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, wird auf die gemäß § 2 Abs. 2 LBodSchG bestehende Anzeigepflicht gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde, bei Vorhaben mit einer Materialmenge von mehr als 800 m³ hingewiesen, sofern die Maßnahme nicht Gegenstand einer anderen behördlichen Entscheidung ist, an der die Untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen war.
   Aus ingenieurgeologischer Sicht ist vor Beginn der Baumaßnahmen der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

   Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

3. Bodendenkmalpflege
   Es wird auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW hingewiesen. Bei Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalschutzbehörde oder das Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

4. Kampfmittel
   Beim Auffinden von Bombenblindgängern/Kampfmitteln während der Erd-/ Bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle / Feuerwehr oder direkt der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu verständigen.

§ 6
Anlagen

Die beigefügte Karte im Maßstab M. 1: 5000 bzw. M. 1: 2000 ist Bestandteil dieser Satzung. Der Ergänzungssatzung ist eine Begründung in der Fassung vom Juni 2019 beigefügt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Ergänzungssatzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) - in der derzeit geltenden Fassung - bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie gemäß § 215 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hellenthal geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) – in der derzeit geltenden Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
b) die Ortslagen-Ergänzungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hellenthal, den 11.12.2019
Rudolf Westerburg, Bürgermeister

Gemeinderat in Kürze

Ausschuss für Forst und Umwelt

07.11.2019 / 17:00 Uhr

Durch die Ausschussmitglieder erfolgte eine positive Beschlussempfehlung an den Rat zur Genehmigung des in der Sitzung erläuterten Forstwirtschaftsplanes für das Jahr 2020.

Weiterhin wurde im Ausschuss die Aktualisierung der bereits bestehenden Allgemeinverfügung der Gemeinde Hellenthal zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle beschlossen. Die aktualisierte Allgemeinverfügung ist in dieser BürgerInfo unter „Bekanntmachungen" abgedruckt.

Ausschuss für Bildung – Soziales und Jugend

14.11.2019 / 17:00 Uhr

Seit dem 01.09.2019 ist in der Begegnungsstätte in Hellenthal eine Betreuungskraft eingesetzt. Im Rahmen einer Präsentation wurden den Ausschussmitgliedern die Planungen für den Betrieb der Begegnungsstätte vorgestellt. Dabei geht es insbesondere darum, Flüchtlinge in das Gemeindeleben zu integrieren. Geplant sind neben konkreten Einzelbetreuungsmaßnahmen (z.B. Hausaufgabenhilfe für Kinder von Flüchtlingen) auch kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen, zu denen die Bevölkerung im Gemeindegebiet eingeladen werden soll.

Die Verwaltung erläuterte im Rahmen einer Vorlage die bereits realisierten sowie die noch geplanten Digitalisierungsmaßnahmen im Bereich der Hauptschule sowie an den beiden Grundschulstandorten. In diesem Zusammenhang wurde auch über das Programm „Gute Schule 2020" informiert, über welches weitere Fördermittel seitens der Verwaltung beantragt werden.

Weiterhin informierte die Verwaltung über den aufgetretenen Feuchtigkeitsschaden in der Kindertageseinrichtung in Hellenthal und über die Situation, dass die Kinder nunmehr vorübergehend in der Kindertageseinrichtung in Reifferscheid untergebracht werden.

Die Ausschussmitglieder sprachen sich gegen eine grundsätzliche Beschlussfassung über die Bildung von Eingangsklassen an den beiden Grundschulstandorten aus, da die bestehende gesetzliche Regelung als ausreichend betrachtet wird. Demnach können Eingangsklassen innerhalb einer Bandbreite zwischen 15 und 29 Schülern gebildet werden.

Ausschuss für Gemeindeentwicklung – Tourismus und Freizeit

21.11.2019 / 17.00 Uhr

Im Rahmen eines bebilderten Vortrages informierte der Astronom Herr Bardenhagen sehr anschaulich über die Bestrebungen, die bestehende Ausweitung der Zertifizierung „Sternenpark Nationalpark Eifel" auf „Sternenregion Eifel" auszuweiten. Die natürliche Dunkelheit im Gemeindegebiet wird bereits jetzt in vielen Medien beworben, was zu einem nachweisbaren Mehrwert im Bereich Tourismus führt.
Auf besondere Einladung der Ausschussmitglieder präsentierten die Verantwortlichen der Nordeifel-Tourismus (NET) ihre umfangreiche Organisations- und Aufgabenstruktur und standen darüber hinaus für anfallende Fragen zur Verfügung.

Wahlausschuss

26.11.2019 / 16:00 Uhr

Die Mitglieder des Wahlausschusses einigten sich einvernehmlich auf die Einteilung von 13 Wahlbezirken für die im nächsten Jahr am 13.09.2020 anstehende Kommunalwahl. Wie bei der vergangenen Kommunalwahl wird in jedem Wahlbezirk auch ein Wahllokal eingerichtet. Einzige Ausnahme ist der Wahlbezirk Ramscheid/Losheim. Aufgrund der räumlichen Entfernung werden hier zwei Stimmbezirke mit entsprechenden Wahllokalen in Ramscheid und Losheim vorgesehen. Die vom Wahlausschuss beschlossene Wahlbezirkseinteilung hängt zur Einsichtnahme im Schaukasten des Rathauses aus.

Ausschuss für Bauen und Planen

26.11.2019 / 17:00 Uhr

Aufgrund der im Land NRW aktuell geführten Diskussion zur Thematik der Beitragslasten für Bürger/-innen bei der Erneuerung von Straßen, besteht für die Kommunen die Notwendigkeit, im Rahmen eines Straßen- und Wegekonzepts die im Gemeindegebiet vorhandenen Straßen

Polsterei & Raumausstattung
Hanno Radermacher Meisterbetrieb
Polsterei · Polstermöbel Sonnenschutz · Gardinen
MHZ LICHT.RAUM.LEBEN.
Jetzt Preisvorteil nutzen
INSEKTENSCHUTZ | Winteraktion
Vom 01.11.2019 bis 29.02.2020
erwilo
10% BIS ZUM 15.03.2020
Jetzt sichern!
Erwilo Winterrabatt*
tel 02486 3239591 · Burgstraße 18 · 53947 Nettersheim
tel 02473 9729995 · Bundesstraße 13 · 52152 Simmerath
mobil 0177 6292287 · www.polsterei-und-raumausstattung.de
* Gilt für die Modelle 110, 210, 230, 300, 330, 360

Elektro - Service
Ulrich Berners
Elektromeister
Wir wünschen ein Frohes Fest & einen guten Start ins neue Jahr!
• Kommunikationstechnik
• Gebäudetechnik
• Sicherheitstechnik
• Netzwerktechnik
Rathausstraße 5
53940 Hellenthal
Tel.: 0 24 82 - 77 49
Fax: 0 24 82 - 91 14 45
info@elektro-service-berners.de
www.elektro-service-berners.de

nach ihrer Nutzung zu klassifizieren. Aus diesem Grunde bat die Politik um Erstellung eines entsprechenden Konzepts. Nach intensiver Beratung der Angelegenheit einigten sich die Ausschussmitglieder darauf, die gesetzlichen Änderungen auf Landesebene abzuwarten und darauf aufbauend eine Klassifizierung der vorhandenen Straßen im Gemeindegebiet und der damit verbundenen Festsetzung von entsprechenden Ausbaubeiträgen vorzunehmen.

Die Ausschussmitglieder lehnten einen Antrag auf Errichtung eines „Tiny-Hausparks" im Ortsteil Losheim ab. Bei "Tiny-Häusern" handelt es sich um platzsparende, sehr kleine, in Leichtbauweise erstellte Unterkünfte mit einer Größe von 15 m² bis 45 m². Die Ablehnung wurde insbesondere damit begründet, dass die Errichtung eines solchen Hausparks mit mehreren Einheiten in der geschlossenen Ortslage erfolgen soll. Damit verbunden wird insbesondere eine erhebliche Störung der Anwohner befürchtet.

Haupt- und Finanzausschuss

03.12.2019 / 17:00 Uhr

Im Rahmen einer Vorlage legte die Verwaltung den Ausschussmitgliedern die Entwürfe der kalkulierten Gebührensätze für die zu beschließenden Satzungen vor. Hier wurde seitens der Politik teilweise Änderungsbedarf signalisiert. Dieses führt dann zu redaktionellen und inhaltlichen Anpassungen einiger Satzungsentwürfe.

Weiterhin ergaben sich aus den politischen Fraktionen Änderungswünsche bezogen auf einzelne Haushaltsansätze für das Jahr 2020. Dabei wurden die Haushaltsansätze inhaltlich diskutiert. Durch die Fraktionsvorsitzenden erfolgte nach Abschluss der Diskussionen eine Stellungnahme zum vorgelegten Haushaltsentwurf für das Jahr 2020. Nach kontroversen und zeitlich intensiven Beratungen wurde dann im Ergebnis der Haushalt 2020 mehrheitlich bei sieben Befürwortungen und fünf Gegenstimmen beschlossen.

In der Sitzung wurden folgende Auftragsvergaben beschlossen:

- Planungsleistungen für die Sanierung der Grundschulgebäude Reifferscheid und Hellenthal
- Planungsleistungen für die Erschließung des 2. Bauabschnitts im Baugebiet Blumenthal „Oberhalb auf dem Büchel"
- Planungsleistungen für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Udenbreth
- Sanierung eines Wasserschadens im Bereich der Hauptschule Hellenthal

Sitzung Rat

10.12.2019 / 17:00 Uhr

Nach dem Austausch von unterschiedlichen Argumentationen durch die politischen Vertreter bezüglich des zu verabschiedenden Haushalts 2020 erfolgte in einer Abstimmung die mehrheitliche Befürwortung des von der Verwaltung vorgelegten und von der Politik teilweise angepassten Haushalts 2020 sowie der sich daraus ergebenden Haushaltssatzung und dem Haushaltssicherungskonzept.

Bürgermeister Rudolf Westerburg bedankte sich nach Sitzungsende bei allen politischen Vertretern für die konstruktive Zusammenarbeit im Jahr 2019.

GEMEINDERATS- UND AUSSCHUSSSITZUNGEN

Die folgenden Sitzungen sind öffentlich. Sie können ohne Voranmeldung als Zuhörer dabei sein. Sitzungsort: Rathaus der Gemeinde Hellenthal, Rathausstr. 2, 53940 Hellenthal (Sitzungssaal, 1. Etage, Zimmer 13)

Ausschuss für Bildung-Soziales, Jugend	Dienstag	04.02.2020	17.00 Uhr
Haupt- und Finanzausschuss	Donnerstag	06.02.2020	17.00 Uhr
Ausschuss für Bauen und Planen	Dienstag	11.02.2020	17.00 Uhr
Sitzung Rat	Donnerstag	13.02.2020	17.00 Uhr

Änderungen und Ergänzungen bleiben ausdrücklich vorbehalten!

IMPRESSUM

Herausgeber
Gemeinde Hellenthal
Rathausstr. 2 · 53940 Hellenthal
✆ 02482 / 85 0 🖷 85 114
✉ gemeinde@hellenthal.de
www.hellenthal.de

Verantwortlich für den Inhalt
Der Bürgermeister der Gemeinde Hellenthal
Amtlicher Teil: Gemeinde Hellenthal

Redaktion
Gemeinde Hellenthal
SIMAG mediakontakt

Mit Namen oder Abkürzungen gezeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Nachdrucke verboten. Für unverlangt eingereichte Manuskripte, Fotos etc. übernehmen wir keine Haftung. Gestaltete und veröffentlichte Texte und Anzeigen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung reproduziert oder nachgedruckt werden.

Bildquellen
Titelbild: Gemeinde Hellenthal
„Spiele & Rätsel": kharlamova lv / Fotolia.com

Produktion · Anzeigenverwaltung
SIMAG mediakontakt
Hubert Förster
Zum Markt 6 · 53894 Mechernich
✆ 02443 / 90 3 86 -10 🖷 90 3 86 -19
✉ verlag@simag-mediakontakt.de
www.simag-mediakontakt.de

Bezugsmöglichkeiten · Bezugsbedingungen
Das Amtsblatt erscheint alle zwei Monate und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gemeindegebiet verteilt. Auf Anforderung werden auch einzelne Exemplare des Amtsblatts bzw. der BürgerInfo auf dem Postweg versendet.

Auflage
4.250 Stück

Anzeigen- und Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:
Montag, 10. Februar 2020.

Die nächste Ausgabe der BürgerInfo Hellenthal erscheint am Samstag, 29. Februar 2020.

Gemeinde im Nationalpark Eifel

www.HELLENTHAL.de

seit 1890
SCHUMACHER

Die richtige Adresse in Kall:
Vielfalt – Qualität – faire Preise

Ihr Partner seit Generationen

OBI

SCHUMACHER
DER BAUFACHHANDEL

AUTO TREFF AM OBI

Kamin-Öfen - Pellet-Öfen

Eifeler Ofenland

Eifeler Ofenland e.K.
Kölner Straße 30
53940 Hellenthal
0 24 82 - 6 13 90 03
info@eifeler-ofenland.de
www.eifeler-ofenland.de

Beim Haus ist es wie in der Liebe.

Auf den Partner kommt es an!

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

mit der Eifel verwachsen!

VR-Bank Nordeifel eG
www.vr-banknordeifel.de - info@vr-banknordeifel.de - 02445 / 9502 0

VR-Bank Nordeifel eG
IMMOBILIEN